

**Leistungsbeschreibung und Vertragsbestimmungen für den
„Betrieb der Unterbringungsobjekte der Aufnahmeeinrichtungen für
Asylbewerber im Freistaat Sachsen“**

Vergabenummer: C61-0452/76

Inhaltsverzeichnis

A	Vorbemerkungen	8
1	Allgemeine Hinweise	8
2	Losaufteilung	8
3	Aktivierung von Objekten	8
B	Angaben zu den Liegenschaften	10
1	Zugangsregelungen/Hausrecht	10
1.1	Zugangsrecht für die Asylbewerber	10
1.2	Zugangsrecht für Dritte	10
1.3	Hausrecht	11
2	Organisation und Notfallvorsorge	11
2.1	Notfälle	11
2.2	Brandschutzordnung	11
3	Kommunikationstechnik	11
4	Medienversorgung	11
5	Betreiberwechsel	12
6	Unterbringungskapazität	12
C	Besondere Angaben zu den Laufzeiten und Liegenschaften	13
1	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Chemnitz, am Standort Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz	13
1.1	Laufzeit	13
1.2	Lagebeschreibung	13
1.3	Objektbeschreibung	13
1.4	Unterbringungskapazität	14
2	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung am Standort Chemnitz, Altendorfer Straße 98a, 09113 Chemnitz	15
2.1	Laufzeit	15
2.2	Lagebeschreibung	15
2.3	Objektbeschreibung	15
2.4	Unterbringungskapazität	15
3	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung in der Region Chemnitz, am Standort Alte Hohe Straße 1, 08289 Schneeberg	16
3.1	Laufzeit	16
3.2	Lagebeschreibung	16
3.3	Objektbeschreibung	16
3.4	Unterbringungskapazität	16

4	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort Max-Liebermann-Straße 36c, 04159 Leipzig	17
4.1	Laufzeit	17
4.2	Lagebeschreibung	17
4.3	Objektbeschreibung	17
4.4	Unterbringungskapazität	17
5	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15, 04159 Leipzig	18
5.1	Laufzeit	18
5.2	Lagebeschreibung	18
5.3	Objektbeschreibung	18
5.4	Unterbringungskapazität	18
6	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort Westringstraße 55, 04435 Schkeuditz OT Dölzig	19
6.1	Laufzeit	19
6.2	Lagebeschreibung	19
6.3	Objektbeschreibung	19
6.4	Unterbringungskapazität	19
7	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden, am Standort Hamburger Straße 19, 01067 Dresden sowie zum Ausreisegewahrsam/der Abschiebungshaft in der Hamburger Straße 15 in 01067 Dresden	20
7.1	Laufzeit	20
7.2	Lagebeschreibung	20
7.3	Objektbeschreibung	20
7.4	Unterbringungskapazität	21
7.5	Besonderheiten zur Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung	21
8	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Hauptstraße 9, 01737 Tharandt, OT Grillenburg	22
8.1	Laufzeit	22
8.2	Lagebeschreibung	22
8.3	Objektbeschreibung	22
8.4	Unterbringungskapazität	22
9	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden, am Standort Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden	23
9.1	Laufzeit	23
9.2	Lagebeschreibung	23
9.3	Objektbeschreibung	23

9.4	Unterbringungskapazität	23
10	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Bremer Straße 25, 01067 Dresden	24
10.1	Laufzeit	24
10.2	Lagebeschreibung	24
10.3	Objektbeschreibung	24
10.4	Unterbringungskapazität	25
11	Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Hammerweg 26, 01127 Dresden	26
11.1	Laufzeit	26
11.2	Lagebeschreibung	26
11.3	Objektbeschreibung	26
11.4	Unterbringungskapazität	26
D	Anforderungen an den Betrieb der Unterbringungsobjekte der Erstaufnahmeeinrichtungen	27
1	Organisation	27
2	Einrichtungsleitung	27
3	Dienstpläne	27
4	Rezeption (ständig besetzte Anlaufstelle)	27
5	Aufnahme und Unterbringung	28
6	Gewaltschutz	29
7	Hausordnung	30
8	Bestellung von Beauftragten	30
9	Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber	31
10	Zusammenarbeit mit dem Wachschatz	31
11	Einsatz von Ehrenamtlichen	31
12	Äußeres Erscheinungsbild und Ausweispflicht	32
13	Dolmetscher und Sprachmittler	32
14	Arbeitsgelegenheiten	32
E	Soziale Betreuung	34
1	Allgemein	34
2	Teamleitung Betreuung	34
3	Ausgestaltung der Sozialen Betreuung	34
3.1	Anforderungen	34
3.2	Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr	34
3.3	Zeitraum von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr:	34

4	Beratung zum Aufenthalt in den Unterbringungsobjekten der Erstaufnahmeeinrichtungen	35
5	Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens	35
6	Besondere Unterstützungsangebote	36
7	Sonstige Unterstützungsangebote	36
8	Informationen zur Rückkehrberatung	36
9	Rat der Nationen	37
10	Deeskalationsmaßnahmen	37
F	Kinderbetreuung	38
1	Allgemein	38
2	Öffnungszeiten	38
3	Leistungsspektrum	38
4	Personelle Anforderungen	38
G	Freizeitangebote	39
1	Allgemein	39
2	Betrieb einer allgemeinen Begegnungsstätte	39
3	Einrichtung Fitnessraum	39
H	Personelle Anforderungen an das Betreuungspersonal	40
1	Allgemein	40
2	Einrichtungsleiter	40
3	Teamleitung Betreuung	40
4	Personal Soziale Betreuung und Kinderbetreuung	41
5	Nachweise	42
I	Versorgung	43
1	Verpflegung	43
2	Kleiderkammer	43
3	Gesundheitsstation	45
4	Separation	45
J	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb	47
1	Reinigung und Pflege der Gebäude und Außenanlagen	47
2	Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) und Pflege der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technischen Geräte und Anlagen	48
3	Hausmeister	49
4	Personelle Anforderungen technisches Personal	49
K	Ausstattung, Geräte, Mobiliar und technische Ausrüstung	50
1	Grundsatz	50
2	Objektverwaltungssystem, Zugangskontrolle	50

3	Ausstattung Unterbringungsräume	50
4	Ausstattung Sozial- und Gemeinschaftsräume	51
5	Regelungen über die Einrichtung und den Betrieb von Küchen für die untergebrachten Personen	51
6	Ausstattung Funktionsräume	51
6.1	Waschmaschinen- und Trocknerraum für die Wäsche des Auftragnehmers	51
6.2	Waschmaschinen- und Trocknerraum für die Leibwäsche der untergebrachten Personen	51
6.3	Bügelraum	51
7	Ausstattung mit Verbrauchsartikeln	51
8	Spiel- und Sportgeräte	52
9	Raucherbereiche	52
10	Energetisches Nutzerverhalten	52
L	Besondere Anforderungen für die Leistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung in der Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden	53
1	Leistungserbringung	53
1.1	Allgemeines	53
1.2	Mindestverpflegungsinhalt	53
1.3	Getränkeangebot	55
1.4	Sonstige Ausstattung	55
2	Entsorgung	55
3	Organisation	55
3.1	Information zur Zugangskontrolle	55
3.2	Speiseplan, Verständlichkeit des Planes und Essensbestellung	56
M	Vertragsbestimmungen	57
§ 1	Vertragsgegenstand	57
§ 2	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	58
§ 3	Vertragslaufzeit	59
§ 4	Vergütung	59
§ 5	Preisanpassung	60
§ 6	Abruf von Belegungsoptionen / Inbetriebnahme von Standby-Objekten	60
§ 7	Ablehnungsrecht Personal	61
§ 8	Abrechnung	62
§ 9	Abweichende Regelungen für die Verpflegungsleistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung	62
§ 10	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	62
§ 11	Pflichten des Auftraggebers	64

§ 12 Betriebskosten	64
§ 13 Bauliche Maßnahmen/Modernisierungen	65
§ 14 Haftung	65
§ 15 Versicherung	66
§ 16 Verkehrssicherungspflichten	66
§ 17 Vertragsstrafen	67
§ 18 Kündigung	68
§ 19 Rücktritt/Schadensersatz	69
§ 20 Abschluss von Unterverträgen/Pflichtenübertragung	69
§ 21 Pflichten bei Vertragsende	69
§ 22 Abtretungsverbot	70
§ 23 Sonstiges	70

A Vorbemerkungen

1 Allgemeine Hinweise

Der Auftraggeber ist für die Erstaufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zuständig. An den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen in Dresden, Chemnitz und Leipzig unterhält der Auftraggeber Unterbringungsobjekte, deren Betreuung neu vergeben wird. Leistungen zur Verpflegung der im Ausreisegewahrsam / Abschiebungshaft untergebrachten Personen in der Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden sind ebenfalls Bestandteil dieses Vergabeverfahrens.

Dabei beinhalten die Ausführungen zu den Buchstaben B bis L die Leistungsbeschreibung und die unter Buchstabe M die Vertragsbestimmungen.

2 Losaufteilung

Es erfolgte eine Aufteilung in Fachlose (Wachschutz und Betreuung), wobei deren Leistungen in getrennten Vergabeverfahren vergeben werden. Im vorliegenden Vergabeverfahren werden die Leistungen für Betreuung losweise wie folgt vergeben:

- Los 1: Unterbringungsobjekt Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz (520 Plätze), Unterbringungsobjekt Altendorfer Straße 98a, 09113 Chemnitz (120 Plätze)
- Los 2: Unterbringungsobjekt Alte Hohe Straße 1, 08289 Schneeberg (560 Plätze)
- Los 3: Unterbringungsobjekt Max-Liebermann-Straße 36c, 04159 Leipzig (700 Plätze), Unterbringungsobjekt General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15, 04159 Leipzig (700 Plätze).
- Los 4: Unterbringungsobjekt Westringstraße 55, 04435 Schkeuditz OT Dölzig (700 Plätze)
- Los 5: Unterbringungsobjekt Hamburger Straße 19, 01067 Dresden (1.000 Plätze) - einschließlich Essens- und Getränkelieferung für den Ausreisegewahrsam / die Abschiebungshaft Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden (58 Plätze), Unterbringungsobjekt Hauptstraße 9, 01737 Tharandt OT Grillenburg (90 Plätze), Unterbringungsobjekt Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden (500 Plätze).
- Los 6: Unterbringungsobjekt Bremer Straße 25, 01067 Dresden (500 Plätze), Unterbringungsobjekt Hammerweg 26, 01127 Dresden (700 Plätze).

3 Aktivierung von Objekten

Der Auftraggeber behält sich die Festlegung der Reihenfolge der Inanspruchnahme von Plätzen in den Unterbringungsobjekten nach finanziellen Gesichtspunkten sowie nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz vor.

Die Betreuung der aktiven Unterbringungsplätze ist sofort und die der passiven Unterbringungsplätze nach Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 48 Stunden sicherzustellen. Die Standby-Unterbringungsobjekte sind ebenfalls innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber in Betrieb zu nehmen.

Den Beginn der Sozialen Betreuung (Punkt E der Leistungsbeschreibung) der unterzubringenden Personen bei Aktivierung von Objekten, die im Standby-Modus betrieben werden, stellt der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Information durch den Auftraggeber nach Maßgabe des § 6 der Vertragsbestimmungen sicher.

Die Standby-Objekte sind Unterbringungsobjekte, die mit Plätzen in Betrieb genommen werden, sobald die jeweiligen von Vertragsbeginn an betriebenen Unterbringungsobjekte an die Kapazitätsgrenze geraten oder aus sonstigen Gründen nicht weiter belegt werden können. Der Auftraggeber behält sich die Festlegung der Reihenfolge der Belegung und Aktivierung von Standby-Objekten nach finanziellen Gesichtspunkten (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz) vor. Ebenso behält sich der Auftraggeber vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen (beispielsweise zum Schutz untergebrachter Personen oder zur Deeskalation) die teilweise Belegung mehrerer Standby-Objekte zu verlangen.

Standby-Objekte:

- Unterbringungsobjekt Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden (500 Plätze) und
- Unterbringungsobjekt General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15, 04159 Leipzig (700 Plätze).

B Angaben zu den Liegenschaften

1 Zugangsregelungen/Hausrecht

Der Auftraggeber entscheidet, wer Zugang zu den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung erhält.

Die Einfahrt mit Fahrzeugen in die Objekte ist auf das Notwendigste zu beschränken und sollte möglichst nur für Rettungs-, Liefer- und Baufahrzeuge zugelassen werden, wobei die Rettungswege immer freizuhalten sind.

Die Personen- und Fahrzeugkontrolle für den Zutritt zu den Unterbringungsobjekten erfolgt am Eingang. Das Betreten und Verlassen der Unterbringungsobjekte ist bei gleichzeitiger Kontrolle möglich.

1.1 Zugangsrecht für die Asylbewerber

Die in den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen weisen ihre Zutrittsberechtigung für das jeweilige Objekt mittels eines vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden auch elektronisch lesbaren Objektausweises nach. Beim Einlesen des Objektausweises ermöglicht das System einen Abgleich zum dazu gespeicherten Foto, Namen sowie zur Objektzugehörigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich bei der einlassberechtigenden Person um den tatsächlichen Ausweisinhaber handelt und ein Überblick über die im Objekt befindlichen Personen besteht. Ein laminiertes Papier genügt den Anforderungen nicht.

Auf dem Objektausweis sind folgende Daten aufzudrucken:

- Vollständiger Name
- Geburtsdatum
- Farbiges Lichtbild
- Name und Adresse des Unterbringungsobjektes
- ZAB-Nummer

Eine Übersicht über momentan in der Einrichtung anwesende Personen muss für Sofortauskunft (z. B. für Feuerwehr, Polizei) bereitgestellt werden können.

Das System sollte eine Übersicht bereits erhaltener Leistungen (z. B. Verpflegung, Hygienebeutel, Kleidung) ermöglichen.

Die Zugangskontrollen obliegen einem separat beauftragten Wachschatzunternehmen. Die erforderliche Technik zur Kontrolle der Zutrittsberechtigungen ist vom Auftragnehmer spätestens eine Woche nach Übernahme zur Verfügung zu stellen.

1.2 Zugangsrecht für Dritte

Zugangsrechte für Bedienstete des Auftraggebers und für von diesem oder gegebenenfalls einem vom Eigentümer beauftragten Dritten sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zum Zwecke der Objektbewirtschaftung sowie der Durchführung von Bau- und Lieferleistungen zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vor- und Nachnamen seiner Beschäftigten und der Beschäftigten der Nachunternehmer sowie ehrenamtlich tätiger Personen oder Vereine dem Auftraggeber zur Prüfung der Zugangsberechtigung unverzüglich zu übermitteln.

1.3 Hausrecht

Für den Bereich des jeweiligen Unterbringungsobjektes der Aufnahmeeinrichtung übt der Auftragnehmer das Hausrecht im Auftrag und im Einzelfall nach Weisung des Auftraggebers aus, soweit der Auftraggeber die Ausübung des Hausrechts nicht Dritten überträgt und dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt. Der Auftraggeber kann auch gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

2 Organisation und Notfallvorsorge

2.1 Notfälle

Der Auftragnehmer hat einen Maßnahmenplan zur organisatorischen Sicherstellung des Betriebs des jeweiligen Unterbringungsobjektes der Aufnahmeeinrichtung bei Notfällen, insbesondere bei einem Heizungs-, Strom- und Wasserversorgungsausfall zu erstellen und dem Auftraggeber bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Für die Umsetzung ist der Auftragnehmer zuständig.

2.2 Brandschutzordnung

Der Auftragnehmer hat eine Brandschutzordnung zu erstellen und bis zur Inbetriebnahme dem Auftraggeber vorzulegen. Die Brandschutzkonzeptionen (einheitliche Mindestanforderungen) für die Objekte werden dem Auftragnehmer einen Monat vor Vertragsbeginn übergeben.

Im Evakuierungsfall hat der Auftragnehmer die entsprechenden Maßnahmen gemäß Brandschutzordnung zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung durchzuführen.

3 Kommunikationstechnik

Telefon- und Internetanschlüsse:

Verträge über Telefonie und Internet sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzuschließen. Telefon- und Internetanschlüsse sind mit Ausnahme der Unterbringungsobjekte General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15 in 04159 Leipzig sowie Bremer Str. 25 in 01067 Dresden überall vorhanden.

Zur internen sowie externen Kommunikation und falls seitens des Auftragnehmers gewünscht, sind zur mittels Handfunksprechgeräten abweichenden Kommunikation mit dem Wachschatz vom Auftragnehmer eigenständig geeignete Lösungen auf eigene Kosten bereitzustellen.

Der Wachschatz stellt dem Auftragnehmer während der Zusammenarbeit eine erforderliche Anzahl an Handfunksprechgeräten zur Kommunikation zwischen Wachschatz und Betreiber zur Verfügung und gewährleistet die Betriebsbereitschaft der Geräte, um eine sichere und schnelle Kommunikation sicherzustellen.

Gegebenenfalls anfallende Rundfunkbeiträge trägt der Auftragnehmer.

4 Medienversorgung

Die Verträge zur Versorgung mit Wasser, Wärme und Strom und zur Entsorgung von Abwasser, werden durch den Auftraggeber geschlossen.

5 Betreiberwechsel

Seitens des Auftraggebers kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB vorliegt. Eine Entscheidung hierüber obliegt jedoch nicht dem Auftraggeber. Im Übrigen wird auf die rechtliche Ausgangslage verwiesen. Weitergehende Angaben zu den eingesetzten Personen, deren Gehältern oder Qualifikationen sind aus Datenschutzgründen nicht möglich.

6 Unterbringungskapazität

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der unterzubringenden Personen in den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung vom tatsächlichen Zugang abhängig ist und nicht gewährleistet ist, dass auch zukünftig diese Anzahl an Personen in die Bundesrepublik Deutschland einreist und aufgenommen werden muss. Eine Belegungsquote wird nicht garantiert.

C Besondere Angaben zu den Laufzeiten und Liegenschaften

1 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Chemnitz, am Standort Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

1.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab dem 1. Oktober 2018 geplant und hat eine Regellaufzeit bis zum 31. Mai 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

1.2 Lagebeschreibung

Die im Eigentum des Auftraggebers befindliche Liegenschaft Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, wird vom Auftraggeber u. a. derzeit als Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Flüchtlinge und unerlaubt eingereiste ausländische Personen, nachfolgend als Personen genannt, genutzt.

Das o. g. Objekt liegt im Stadtteil Hilbersdorf, anliegend am Adalbert-Stifter-Weg, zu erreichen über die Frankenberger Straße/Huttenstraße. Überörtlich erreichbar ist es über die BAB 4, Anschlussstelle Chemnitz-Ost oder Chemnitz-Glösa.

1.3 Objektbeschreibung

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Gebäude und eine Wohncontaineranlage, von denen lediglich die Häuser 2 bis 4 und im Bedarfsfall 50 Separierungsplätze als Unterbringungsobjekt zu betreiben sind.

Haus 1 Verwaltungsgebäude der Landesdirektion Sachsen, Abt. Asyl und Ausländerrecht einschließlich der Diensträume der Einsatzgruppe der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge; derzeit ist ein Teil der Landesdirektion Sachsen, Abt. Asyl und Ausländerrecht außerhalb der Liegenschaft, im Verwaltungsgebäude Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz untergebracht.

Haus 2 Unterbringungsgebäude mit Verwaltungstrakt des vom Auftraggeber mit dem Betrieb des Unterbringungsobjektes der Aufnahmeeinrichtung beauftragten Dienstleisters (Auftragnehmer)

Haus 3 Küchengebäude mit Speisesaal für untergebrachte Personen und angeschlossener Kantine für Bedienstete und Personal des Auftragnehmers

Haus 4 Unterbringungsgebäude

Haus 5 Verwaltungsgebäude des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Haus 6 Garagen- und Lagerkomplex Landesdirektion Sachsen (LDS)

Haus 7 Wachgebäude

Mehrere Container auf dem Gelände mit unterschiedlicher Nutzung

Die Aufstellung eines weiteren Containers mit eigenem Sanitärbereich (links neben dem Wachgebäude unmittelbar am Haupteingang) ist für Ende 2017 geplant.

Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin Verwaltungsgebäude des Auftraggebers, eine Transformatorenstation, ein Informationsterminal und ein Feuerlöschteich. Die Liegenschaft ist umzäunt.

Die Unterbringungs- und Verwaltungsgebäude haben zugängliche Keller (einmal Außen an der Stirnseite, zweimal Innen über Treppenhaus), drei Wohnetagen und je zwei Hauseingänge.

Es sind Lagerkapazitäten im Keller des Hauses 2 vorhanden.

Das Objekt bietet im Haus 2 barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit Mobilitätseinschränkungen / Rollstuhl.

1.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat derzeit eine Unterbringungskapazität von 520 Plätzen. Mit Abschluss der Bau- und Sanierungsmaßnahmen wird das Objekt eine Unterbringungskapazität von 700 Plätzen aufweisen.

2 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung am Standort Chemnitz, Altendorfer Straße 98a, 09113 Chemnitz

2.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab 1. Oktober 2018 geplant. Aufgrund laufender Sanierungsarbeiten kann sich die Inbetriebnahme verzögern. Die Laufzeit endet spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Objektes am Standort Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz.

2.2 Lagebeschreibung

Die landeseigene Liegenschaft Altendorfer Straße 98a in 09113 Chemnitz wird vom Auftraggeber derzeit als Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Flüchtlinge und unerlaubt aufhältige Ausländer genutzt.

Überörtlich ist das Objekt über die BAB 4, Anschlussstelle Chemnitz Mitte in Richtung Stadtzentrum über die B95, rechts über die Bürgerstraße, in Höhe des Küchwaldkrankenhauses links über die Beyerstraße, anschließend rechts abbiegend in die Altendorfer Straße zu erreichen.

2.3 Objektbeschreibung

Auf der Liegenschaft befinden sich zwei Gebäude (Haus A und B). Für die Unterbringung der Asylbewerber, Flüchtlinge und unerlaubt aufhältigen Ausländer wird Haus B genutzt.

Im Haus A befindet sich die Kleiderkammer der Justizvollzugsanstalt Chemnitz. Die beiden Gebäudehälften sind durch eine ca. zwei Meter hohe Zaunanlage mit jeweils einer Personaldurchgangstür getrennt. Die Zufahrt zum Haus B ist nur über das Tor 2 „Zugang zum Haus B“ möglich.

Nach Abschluss derzeitig andauernder Baumaßnahmen wird sich am Haupteingang ein Container für den Wachschatz befinden sowie weitere Containerräumlichkeiten für Beratungen und Besprechungen einzelner Behörden mit entsprechendem Wartebereich.

2.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 120 Plätzen.

3 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung in der Region Chemnitz, am Standort Alte Hohe Straße 1, 08289 Schneeberg

3.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab dem 1. Oktober 2018 geplant und hat eine Regellaufzeit bis zum 31. Juli 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

3.2 Lagebeschreibung

Der Auftraggeber ist Eigentümer der Liegenschaft Alte Hohe Straße 1 in 08289 Schneeberg, welches derzeit als weiteres Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Flüchtlinge und unerlaubt aufhältige Ausländer genutzt wird.

Überörtlich ist das Unterbringungsobjekt über die BAB 72, Anschlussstelle Hartenstein, Richtung Aue/Lichtenstein/Schwarzenberg über die S255, in Höhe Lößnitzer Straße über die B169 zu erreichen.

3.3 Objektbeschreibung

Benennung der Gebäude

Wachgebäude (Container)

Haus 010 Unterbringungsgebäude / Verwaltungsgebäude für den Auftragnehmer

Haus 011 Unterbringungsgebäude mit Gesundheitsstation

Haus 013 Küchengebäude mit Speisesaal für untergebrachte Personen und angeschlossenen Aufenthaltsraum für Bedienstete und Personal des Auftragnehmers, Nutzung von Teilflächen durch Objektverwalter und Polizeifachschule

Wachschutzcontainer und gesonderter Container mit jeweiligem Sanitärbereich.

Die benannten Gebäude sind mit einem Stabgitterzaun mit Y Auslegern zur Vermeidung von Übersteigen ohne Detektion eingefriedet.

3.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 560 Plätzen.

4 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort Max-Liebermann-Straße 36c, 04159 Leipzig

4.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab dem 1. Januar 2019 geplant und hat eine Regellaufzeit bis zum 31. Mai 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

4.2 Lagebeschreibung

Das im Eigentum des Auftraggebers stehende Grundstück in Leipzig, Stadtteil Möckern, Max-Liebermann-Straße 36 c wird derzeit vom Auftraggeber für die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern genutzt.

Überörtlich ist das Unterbringungsobjekt über die BAB 14, Anschlussstelle Leipzig-Nord zu erreichen.

4.3 Objektbeschreibung

Das Objekt ist mit 11 Gebäuden bebaut.

Haus 1 EG Küche / Speisesäle, 1. OG Verwaltungs- und Lagerräume (Lastenaufzug vorhanden)

Haus 2 EG Wäscherei, 80 barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten im Separierungsfall
1. OG Unterbringungsmöglichkeiten für 100 Personen zur Unterbringung von noch nicht registrierten und erstuntersuchten Personen

Haus 3 2-geschossiges Zentrales Betreuungsgebäude mit integriertem Wachschatz / Zugangskontrolle

Haus 4 bis 9 3-geschossige Unterbringungsgebäude mit jeweils 12 barrierefreien Unterbringungsplätzen

Haus 10 und 11 Lagerräume (teilweise mit frostsicherer Beheizung)

Das Objekt bietet barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit Mobilitätseinschränkungen / Rollstuhl.

Im Außenbereich befinden sich mehrere Sitzgelegenheiten und Tischtennisplatten, kleine Spielfelder, zwei größere Sportflächen für Beachvolleyball und Streetball sowie ein Kleinkindspielplatz.

Das Objekt ist mit einem 2,40 m hohen Sicherheitszaun mit Übersteigschutz eingefriedet welcher über eine Videoüberwachungsanlage verfügt.

4.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 700 Plätzen.

5 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15, 04159 Leipzig

5.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Standby-Objektes erfolgt nach Aufforderung durch den Auftraggeber. Die Laufzeit endet spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Objektes am Standort Max-Liebermann-Straße 36c, 04159 Leipzig.

5.2 Lagebeschreibung

Das auf einem Grundstück der Bundeswehr errichtete Objekt, Wiederitzscher Weg 15 in Leipzig (General-Olbricht-Kaserne), wird derzeit vom Auftraggeber für die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern genutzt.

5.3 Objektbeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Anlage bebaut mit Leichtbauhallen.

Benennung der Gebäude und Freiflächen

Halle 1 – 5 Unterbringung

Halle 8 – 11 Unterbringung

Halle 6 und 7 reserviert für Versorgung und Betreuung bei Vollbelegung

Halle 13 – 15 Unterbringung

Halle 17 - 20 Unterbringung

Halle 2 Versorgungs- und Betreuungsgebäude mit Speisesaal

Halle 16, 21 und 22 Sanitärgebäude

Auf dem Flurstück befinden sich weiterhin Container für Verwaltung, medizinische Betreuung, Lager, Kühlung und Wachschatz.

Die Hallen werden über gasbetriebene Heizlüfter beheizt.

Die Liegenschaft ist mit einem 2,40 m hohen Zaun mit Übersteigschutz umzäunt. Die Umzäunung zum militärischen Sperrgebiet der Bundeswehr ist mit einem 2,40 m hohen Sicherheitszaun mit Übersteig- und Untergrabschutz versehen.

5.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 700 Plätzen.

6 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Leipzig, am Standort Westringstraße 55, 04435 Schkeuditz OT Dölzig

6.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab 1. Oktober 2018 geplant. Die Regellaufzeit endet zum 31. Juli 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

6.2 Lagebeschreibung

Das Objekt Westringstraße 55 in 04435 Schkeuditz, OT Dölzig, wird derzeit vom Auftraggeber für die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern genutzt.

Das Objekt befindet sich im Ortsteil Dölzig der Stadt Schkeuditz in einem Gewerbegebiet.

Überörtlich ist das Unterbringungsobjekt über die BAB 9, Anschlussstelle Leipzig-West zu erreichen.

6.3 Objektbeschreibung

Es handelt sich um einen ehemaligen Bürokomplex, der zu einem Unterbringungsobjekt umgebaut wurde.

Haus B2 bis B4 Unterbringungsgebäude

Haus B5 Lagermöglichkeiten, das Gebäude ist zunächst nur teilweise Unterbringungsobjekt und bleibt teilweise an Firmen vermietet.

Haus B6 Zentrales Betreuungsgebäude, Lager, Industriegäscherei, Verwaltung

Haus B7 Zentrales Sanitärgebäude mit barrierefreien Bädern

Haus B8 EG Zentrale Zugangskontrolle, Wache, Taschengeldauszahlung, Küche
1. OG Speiseausgabe (mit Aufzug) 2. OG Unterbringung

Das Unterbringungsobjekt verfügt innerhalb des umzäunten Geländes kaum über Freiflächen. Für Sport- und Spielmöglichkeiten im Freien steht ein Bolzplatz außerhalb des Geländes in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Nordsachsen zur Verfügung.

Das Objekt ist mit einem 2,40 m hohen Sicherheitszaun mit Übersteigenschutz eingefriedet welcher mit einer Videoüberwachungsanlage versehen ist.

6.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 700 Plätzen.

7 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden, am Standort Hamburger Straße 19, 01067 Dresden sowie zum Ausreisegewahrsam/der Abschiebungshaft in der Hamburger Straße 15 in 01067 Dresden

7.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab dem 1. Januar 2019 geplant und hat eine Regellaufzeit bis zum 31. Mai 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden. Die Leistungen beinhalten ebenso die Übernahme der Verpflegungsleistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung in der Hamburger Straße 15 in 01067 Dresden während der Laufzeit des Betreibervertrages für das Objekt Hamburger Straße 19.

Wegen geplanten Bauarbeiten ist eine vorübergehende Schließung des Objektes Hamburger Straße 19 während der Vertragslaufzeit nicht ausgeschlossen. In dieser Zeit ist das Standby-Objekt Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden als Ausweichobjekt vorgesehen.

7.2 Lagebeschreibung

Auf der Liegenschaft unterhält der Auftraggeber eine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern in der Hamburger Straße 19 und eine Einrichtung des Ausreisegewahrsams bzw. der Abschiebehaft mit wechselnder Belegung von maximal 58 Personen in der Hamburger Straße 15.

Die Liegenschaft befindet sich im Stadtteil Friedrichstadt der Landeshauptstadt Dresden.

7.3 Objektbeschreibung

Es handelt sich um den Gebäudekomplex des ehemaligen Technischen Rathauses der Stadt Dresden. Das Unterbringungsobjekt Hamburger Str. 19 besteht aus sieben miteinander verbundenen Gebäudeteilen (Haus I, K, L, M, U, V, X) mit einer Unterbringungskapazität von 1.000 Unterbringungsplätzen. Zusätzlich wurden auf dem Grundstück 16 Sanitärcontainer und eine Speisehalle, bestehend aus zwei miteinander verbundenen Leichtbauhallen, errichtet. Im Bereich der Wache befindet sich ein Wachcontainer.

Benennung der Gebäude und Freiflächen

Haus I	1.-3. OG Unterbringungsgebäude, EG, UG Sozialräume
Haus K	1.-3. OG Unterbringungsgebäude
Haus L	nicht als Unterbringung nutzbar
Haus M	1.-3. Unterbringungsgebäude
Haus U	1.-3. Unterbringungsgebäude
Haus V	1.-3. OG Unterbringungsgebäude, EG Verwaltung Auftragnehmer, UG Sozialräume
Haus X	nicht nutzbar

EG Haus U, M, L, K Gesundheitsstation und Separationsbereiche (geplant, nutzbar wahrscheinlich Ende 2019)

Mehrere Sanitärcontainer im Außenbereich

Wachcontainer am Eingang zum Unterbringungsobjekt

Zwei miteinander verbundene Leichtbauhallen für die Speiseversorgung

Außenflächen mit Raucherinseln, Kinderspielplatz, Freizeitflächen und Sitzmöbeln

Weiterer Container im Außenbereich mit eigenem Sanitärbereich

Das Objekt ist mit einem 2,50 m hohen Sicherheitszaun und straßenseitig mit Übersteigschutz eingefriedet.

Die Einrichtung des Ausreisegewahrsams bzw. der Abschiebungshaft befindet sich in der Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden.

7.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 1.000 Plätzen.

7.5 Besonderheiten zur Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung

Die Zufahrt zum Leistungsort erfolgt über die Einfahrt Hamburger Straße 17 / 19. Dort erfolgt eine erste Zufahrtskontrolle. Bei der Zufahrt auf das Gelände der Hamburger Straße 15 erfolgt eine zweite, ausführliche Fahrzeug- und Personenkontrolle.

Weitere Ausführungen zu den Leistungen unter Abschnitt M „Besondere Anforderungen für die Leistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung in der Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden“

8 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Hauptstraße 9, 01737 Tharandt, OT Grillenburg

8.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab 1. Januar 2019 geplant und erfolgt erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Auftraggeber. Die Laufzeit endet mit Inbetriebnahme des Objektes Altendorfer Str. 98a in Chemnitz, spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Objektes am Standort Hamburger Straße 19, 01067 Dresden.

8.2 Lagebeschreibung

Die landeseigene Liegenschaft Hauptstraße 9 in 01737 Tharandt, OT Grillenburg dient der Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern.

8.3 Objektbeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um eine ehemalige Weiterbildungsstätte des Staatsbetriebes Sachsenforst. Die Unterkunft ist ein unterkellertes zweistöckiges Gebäude. Im Untergeschoss befinden sich der Speisesaal, die Küche (wird nur als Auteilküche genutzt), ein Wirtschaftsraum sowie ein Raum, der im Falle auftretender Infektionskrankheiten als Separationsbereich genutzt wird. Im Erdgeschoss befinden sich neben den Räumlichkeiten für den Wachschatz und den Auftragnehmer acht 4-Bett- und ein 14-Bettzimmer für Asylbewerber, ein Krankenzimmer und Sanitärräume. Im Obergeschoss befinden sich zwei Gemeinschaftsräume, sieben 4-Bett- und ein 14 Bettzimmer sowie ein Mutter-Kind-Zimmer und Sanitärräume. Am hinteren Teil des Gebäudes befindet sich ein Gartenbereich.

Das Gelände ist mit einem Bauzaun, unterbrochen durch zwei mechanische Tore, eingefriedet. Im nicht eingefriedeten Gelände befindet sich ein zweistöckiges Nebengebäude, welches vom Auftragnehmer im Erdgeschoss als Waschmaschinenraum und Lager genutzt wird.

8.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt ist für eine Kapazität von 90 Asylbewerbern (Frauen und Kinder) ausgelegt.

9 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden, am Standort Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden

9.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Standby-Objektes erfolgt nach Aufforderung durch den Auftraggeber. Die Laufzeit endet mit dem Ende der Laufzeit des Objektes am Standort Hamburger Straße 19, 01067 Dresden.

9.2 Lagebeschreibung

Die landeseigene Liegenschaft Stauffenbergallee 2b in 01099 Dresden wird derzeit als Standby-Objekt für die Unterbringung von Asylbewerbern bereitgehalten.

Das Objekt befindet sich im Hof des Behördenareals an der Stauffenbergallee 2 (bestehend aus Landesdirektion Sachsen, Landesamt für Steuern und Finanzen, Landesrechenzentrum Steuern, Staatsbetrieb Schlösser und Burgen). Das Objekt ist von der Stauffenbergallee und der Radeberger Straße über eine innere Erschließungsstraße erreichbar.

9.3 Objektbeschreibung

Die Anlage ist als erdgeschossige Containeranlage errichtet und besteht aus acht Einzelgebäuden. Davon sind fünf Gebäude Unterbringungsgebäude. In jedem der Unterbringungsgebäude ist im Eingangsbereich ein Wachraum. Die weiteren Gebäude sind ein Sozialgebäude, ein Verwaltungsgebäude mit Wache sowie ein Speisesaal mit Ausgabeküche als Leichtbauhalle. Im Außenbereich befinden sich mehrere Sitzgelegenheiten, kleine Spielfelder, zwei größere Sportflächen für Beachvolleyball und Streetball sowie ein Kleinkindspielplatz.

Das Objekt ist mit einem 2,40 m hohen Sicherheitszaun eingefriedet.

9.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt ist für eine Kapazität von 500 Asylbewerbern ausgelegt. Das Objekt wird aktuell im Standby-Betrieb genutzt.

10 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Bremer Straße 25, 01067 Dresden

10.1 Laufzeit

Die Inbetriebnahme des Objektes durch den Auftragnehmer aufgrund dieses Vergabeverfahrens ist ab 1. Januar 2019 geplant und hat eine Regellaufzeit bis zum 31. Juli 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

Mit Inbetriebnahme des Objektes Hammerweg 26, 01127 Dresden erfolgt ein Übergang der Betreuung in dieses Objekt. Damit entfällt ein Betrieb im Objekt Bremer Str. 25 in Dresden.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist nach derzeitigem Stand das Unterbringungsobjekt Bremer Straße 25 in 01067 Dresden jedoch lediglich bis zum 31. Dezember 2019 als Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen nutzbar. Es ist daher geplant, den Betrieb des Objektes Hammerweg 26 in 01127 Dresden ab dem 1. Januar 2020 zu beginnen. Eine tatsächliche Nutzung ab diesem Zeitpunkt kann jedoch nicht zugesichert werden. Für den Fall, dass das Objekt Hammerweg 26 nicht gleich im Anschluss an die Schließung des Objektes Bremer Straße 25 erfolgen kann, muss vom Betreiber eine spätere Inbetriebnahme während der Vertragslaufzeit sichergestellt werden.

10.2 Lagebeschreibung

Die landeseigene Liegenschaft Bremer Straße 25 in 01067 Dresden, wird derzeit vom Auftraggeber für die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und unerlaubt aufhältigen Ausländern, nachfolgend als Personen bezeichnet, genutzt.

Das Objekt befindet sich im Stadtteil Friedrichstadt der Landeshauptstadt Dresden. Das Objekt wird von der Bremer Straße aus erschlossen.

10.3 Objektbeschreibung

Es handelt sich um 13 Hallen in Leichtbauweise mit weicher Bedachung aus mehrlagiger Thermofolie. Davon werden zehn Gebäudehallen zur Unterbringung, zwei weitere Hallen als Sanitärhallen, sowie eine Halle zur Speiseversorgung genutzt. Die Hallen werden über gasbetriebene Heizlüfter beheizt.

In den Unterbringungshallen befinden sich jeweils elf Räume (Unterbringungs- oder Sozialräume sowie ein Hausanschlussraum, der ausschließlich als Lager genutzt werden kann).

Weiterhin sind zwei Containerstrecken (25 Container eingeschossig, 2x2 Container zweigeschossig) für Betreuung und Wachdienst, sowie für die Sozialräume auf dem Areal vorhanden.

Container mit eigenem Sanitärbereich geplant.

Im Außenbereich befinden sich überdachte Raucherplätze, Freizeitflächen mit Sitzmöbeln, Tischtennisplatten sowie ein Spielplatz.

Das Objekt ist mit einem 2,40 m hohen Sicherheitszaun eingefriedet.

Das Objekt bietet barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit Mobilitätseinschränkungen / Rollstuhl.

10.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 500 Plätzen.

11 Ausführungen zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung der Region Dresden am Standort Hammerweg 26, 01127 Dresden

11.1 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit Stilllegung des Objektes am Standort Bremer Str. 25, 01067 Dresden. In diesem Falle erfolgt ein Übergang der Betreuung in dieses Objekt. Damit entfällt ein Betrieb im Objekt Bremer Str. 25 in Dresden. Damit ergibt sich wie im Objekt Bremer Str. 25, 01067 Dresden eine maximale Laufzeit bis zum 31. Juli 2020, mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden.

Es ist geplant, den Betrieb des Objektes Hammerweg 26 in 01127 Dresden ab dem 1. Januar 2020 zu beginnen. Eine tatsächliche Nutzung ab diesem Zeitpunkt kann jedoch nicht zugesichert werden. Für den Fall, dass das Objekt Hammerweg 26 nicht gleich im Anschluss an die Schließung des Objektes Bremer Straße 25 erfolgen kann, muss vom Betreiber eine spätere Inbetriebnahme während der Vertragslaufzeit sichergestellt werden.

11.2 Lagebeschreibung

Das im Eigentum des Freistaates Sachsen stehende Grundstück in Dresden, Stadtteil Hellerberge, Quartier Hammerweg / Stauffenbergallee / Fabricestraße wird derzeit durch den Auftraggeber als Justizeinrichtung genutzt.

11.3 Objektbeschreibung

Das Objekt verfügt über ein zentrales Betreuungsgebäude mit integriertem Wachschatz / Zugangskontrolle. Ein Speisesaal mit Ausgabeküche ist in Planung. Die Ausstattung der Küche wird voraussichtlich der Ausstattung der Küche im Unterbringungsobjekt Max-Liebermann-Str. entsprechen. Im Betreuungsgebäude befinden sich außerdem Räume für die Einrichtung einer Gesundheitsstation. Zusätzlich stehen insgesamt sieben Unterbringungsgebäude (Häuser 1 bis 7) mit je ca. 100 Unterbringungsplätzen (EG, 1. OG und 2. OG) zur Verfügung.

Im Außenbereich befinden sich mehrere Sitzgelegenheiten, kleine Spielfelder, zwei größere Sportflächen für Beachvolleyball und Streetball sowie ein Kleinkindspielplatz.

11.4 Unterbringungskapazität

Das Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung hat eine Unterbringungskapazität von 700 Plätzen.

D Anforderungen an den Betrieb der Unterbringungsobjekte der Erstaufnahmeeinrichtungen

1 Organisation

Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und den Betrieb der Unterbringungsobjekte.

Der Auftragnehmer fertigt ein vollumfängliches Funktionsorganigramm für die von ihm zu betreibenden Unterbringungsobjekte an, aus dem alle Verantwortlichen nebst Kontaktdaten erkennbar hervorgehen. Dieses ist dem Auftraggeber sowie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Wachdienst bekannt zu geben.

Interne Ansprechpartner bzw. Kontaktpersonen (Gewaltschutzbeauftragte) müssen für Beschwerden von Bewohnern, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch benannt, bekannt und rund um die Uhr erreichbar sein. Für Frauen und Mädchen müssen stets weibliche Ansprechpersonen und vertrauliche Sprachmittlerinnen zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber festgelegten Vorgaben in den Meldekettens zu beachten.

2 Einrichtungsleitung

Der Auftragnehmer stellt eine für den ordnungsgemäßen Betrieb des jeweiligen Unterbringungsobjektes verantwortliche Einrichtungsleitung, die zur selbstständigen Entscheidung in allen zur Erfüllung der gestellten Anforderungen in der Einrichtung ermächtigt ist.

Die Leitung muss vor Ort mit 40 Wochenstunden präsent sein. Für die Zeit der Abwesenheit des Einrichtungsleiters müssen klare Vertretungs- und Entscheidungsvollmachten, auch im Hinblick auf Notfälle, erteilt und bekannt sein. Ein Entscheidungsbefugter Mitarbeiter des Auftragnehmers mit guten Deutschkenntnissen muss rund um die Uhr für Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Wachdienst im Objekt anwesend sein.

Im Übrigen wird auf Ziffer H 2 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

3 Dienstpläne

Der Auftragnehmer hat für den Einsatz des Personals in allen Einrichtungen Dienstpläne zu erstellen, die vor Ort einsehbar und dem Auftraggeber in digitaler Form zu übermitteln sind. Über Änderungen an den Dienstplänen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich per Mail.

4 Rezeption (ständig besetzte Anlaufstelle)

In jedem Objekt ist eine Rezeption einzurichten, die rund um die Uhr mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt ist. Die Rezeption ist zentrale Anlaufstelle für neu ankommende Personen sowie für bereits untergebrachte Personen. Sie hat täglich 24 Stunden geöffnet, d. h. der Auftragnehmer gewährleistet eine 24-Stunden-Aufnahmebereitschaft. Die Festlegung des Ortes dieser Rezeption erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Mitarbeiter der Rezeption müssen präsent sein und dürfen nicht auf den Personalschlüssel anderer Aufgaben angerechnet werden.

5 Aufnahme und Unterbringung

Bei der Belegung der Unterbringungsräume muss folgenden Anforderungen entsprochen werden:

- Für allein reisende Männer und Frauen sind getrennte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.
- Nach Möglichkeit hat die Belegung im Familienverband zu erfolgen. Es ist grundsätzlich nicht mehr als eine Familie in einem Raum unterzubringen. Ausnahmen können in Abstimmung mit dem Auftraggeber zugelassen werden.
- Bei geringen Belegungszahlen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wenn einzelne Bereiche oder ganze Unterbringungsgebäude nicht belegt bzw. leergezogen werden.

Der Auftragnehmer führt die sich aus der Anlage 7 zur Leistungsbeschreibung ergebenden Listen und Meldungen. Die Details der Ermittlung der Daten, Empfänger und Übersendungszeiten sind aus der Anlage zu entnehmen. Diese Listen sind dem Auftraggeber grundsätzlich in elektronisch les- und verarbeitbarer Form (Excel-kompatibel) zu übersenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Anzahl der Meldungen und deren Inhalte zu ändern.

Ab einer Abwesenheit der untergebrachten Personen von drei Tagen meldet der Auftragnehmer unverzüglich die Abwesenheit an den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer nimmt die Zimmer- und Bettenzuweisung sowie die Übergabe von Bettwäsche vor und gibt bei erstmaliger Aufnahme der unterzubringenden Person im Freistaat Sachen die Grundausstattung von Gesundheits- und Körperpflegemitteln (Hygienebeutel) in einer ausreichenden Menge bis zum ersten Taschengelderhalt aus. Der Hygienebeutel enthält für Männer, Frauen und Kinder jeweils Handseife, Taschentücher, Zahncreme, Zahnbürste, Duschgel und Shampoo, zusätzlich für Frauen Damenbinden, zusätzlich für Männer Einwegrasierer und Rasiercreme. Für Babys enthält der Hygienebeutel Babywindeln, Baby-Wundcreme, Feuchttücher, Babypuder und Babyshampoo. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Babywindeln auszugeben.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über die im Objekt anwesenden untergebrachten Personen und über die konkrete Belegung der Zimmer hat.

Der Auftragnehmer hat, unterstützt durch den Wachschutz, dafür Sorge zu tragen, die bestellten untergebrachten Personen gemäß bekanntgegebenen Terminen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Antragstellung sowie Terminen für die Zentrale Ausländerbehörde, des Gesundheitsamtes sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststellen rechtzeitig zuzuführen.

Der Auftragnehmer wirkt bei der Verteilung und Durchführung vorgesehener Verlegungen in andere Einrichtungen mit. Zu seinen Aufgaben zählen dabei insbesondere:

- öffentliche Aushänge der Verlegungslisten,
- öffentliche Aushänge der Benachrichtigungslisten (Postempfang, Zuweisungen, Ladungen usw.),
- Ausgabe von Reiseverpflegung (Verpflegungsbeutel),

- Rücknahme der übergebenen Bettwäsche und anderer Leihmaterialien sowie
- Sofortiges Einziehen des Objektausweises für das elektronische Hausverwaltungssystem.

Die Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingskindern erfolgt grundsätzlich nicht in den Unterbringungsobjekten. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Auftraggeber hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Übergabe von Privatpost an die untergebrachten Personen und hat dabei die Postausgabe an den Erfordernissen der Erfüllung der Vorschriften des § 10 Asylgesetz sowie des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Sächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes auszurichten.

6 Gewaltschutz

Der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen und Unterbringungsobjekte im Freistaat Sachsen ist entsprechend dem Leitbild der Landesdirektion Sachsen auf eine klare Haltung gegen und den aktiven Schutz vor Gewalt ausgerichtet. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang der Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen (Betreiber und Wachschutz) mit den Bewohnern und umgekehrt, zwischen den Bewohnern und zwischen den Mitarbeitern der beauftragten Unternehmen wird ebenso, wie ein zwingendes Eingreifen der Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen bei erlebter oder berichteter Gewalt vorausgesetzt. Der Auftragnehmer sensibilisiert seine Mitarbeiter hierfür und fordert diese Grundhaltung von ihnen und den von ihnen Beauftragten sowie den ehrenamtlich in den Objekten Tätigen regelmäßig (jährlich) nachweislich ein.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der einheitlichen Musterhausordnung des Auftraggebers, die einen Monat vor Betriebsbeginn dem Auftragnehmer übergeben wird, objektspezifische Hausordnungen zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen sowie den untergebrachten Personen in verständlicher Form und Sprache bekannt zu geben. Die objektspezifischen Hausordnungen sind an geeigneten Stellen im jeweiligen Unterbringungsobjekt auszuhängen, so dass untergebrachte Personen jederzeit von ihr Kenntnis erlangen können. Der Auftragnehmer übersetzt die Hausordnung in die benötigten Sprachen bzw. veranlasst die Ausarbeitung entsprechender Piktogramme. Eine Bekanntgabe der objektspezifischen Hausordnungen hat auch gegenüber Mitarbeitern, beauftragte Dritten und ehrenamtlich in den Objekten Tätigen zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat den vom Auftraggeber erarbeiteten und festgelegten Sanktionskatalog, welcher Bestandteil der Musterhausordnung ist, für Verstöße durch untergebrachte Personen gegen die Hausordnung den jeweiligen Personen bekanntzugeben und für die Umsetzung der verhängten Sanktionsmaßnahmen (ggf. mit Unterstützung des Wachschutzes) zu sorgen. Dabei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlungsgrundsatz stets zu beachten.

Die Bekanntgabe und Belehrung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter, Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen zu bestätigen. Den unterzubringenden Personen sind die Hausordnung und der Sanktionskatalog in verständlicher Form bei ihrer Ankunft in einem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtungen bekannt zu geben.

Eine Übersetzung der Hausordnung und deren Anlagen sind auf eigene Kosten des Auftragnehmers mindestens in folgende Sprachen notwendig:

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Französisch | - Albanisch |
| - Arabisch | - Dari |
| - Englisch | - Georgisch |
| - Hindi | - Kroatisch |
| - Kurdisch | - Mazedonisch |
| - Paschtu | - Persisch/Farsi |
| - Punjabi | - Russisch |
| - Serbisch | - Somalisch |
| - Spanisch | - Tigrinya |
| - Türkisch | - Urdu |
| - Vietnamesisch | |

7 Hausordnung

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Hausordnung durch die untergebrachten Personen durchzusetzen und sorgt für die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der Hausordnung, in dem er

- für ausreichende Belüftung der Räume sorgt,
- einen sorgsamem Umgang mit der Einrichtung und deren Ausstattung sicherstellt,
- mehrfache tägliche Begehung der Unterbringungsgebäude und –räume mit Unterstützung des Wachdienstes zur Prüfung der Zimmer insbesondere hinsichtlich der Belegung, der Sauberkeit, möglicher Schäden etc.; in reinen Frauenbereichen grundsätzlich nur durch weibliches Personal macht; auf die Gewährung der Privatsphäre ist zu achten.
- tägliche Begehung der sanitären Einrichtungen, mindestens aller sechs Stunden durchführt.

Die täglichen Begehungen sind nachprüfbar zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

8 Bestellung von Beauftragten

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen im jeweiligen Unterbringungsobjekt beschäftigten Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und dem Auftraggeber die Qualifikation der bestellten Person über entsprechende Nachweise zu belegen.

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Übergabe der Einrichtung einen Brandschutzverantwortlichen, der auch der Einrichtungsleiter sein kann, aber in jedem Fall ein Mitarbeiter der Einrichtung ist, und Brandschutz Helfer zur Unterstützung dieses Brandschutzleiters zu benennen. Die Entscheidung, ob darüber hinaus weitere Brandschutzbeauftragte eingesetzt werden, obliegt dem Auftragnehmer. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Verpflichtungen des Auftraggebers zur Einhaltung des organisatorischen Brandschutzes sowie zur Durchsetzung der Einhaltung der Brandschutzordnung an den Auftragnehmer über. Defekte Feuerlöscher sind durch den Auftragnehmer sofort zu ersetzen.

Vom Auftragnehmer ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Inbetriebnahme zu bestellen, welche Gefährdungsbeurteilungen für die Stellen des Auftragnehmers vornimmt und Arbeitsschutzmaßnahmen vorschlägt sowie deren Umsetzung dokumentiert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anhand der von ihm aufzustellenden Alarmpläne eine Alarmierung bei Eintritt eines Notfalles sicherzustellen und bei Auslösung der Alarmierung den Auftraggeber entsprechend der zu vereinbarenden Meldekette zu informieren.

Unter Alarmplänen sind zu verstehen:

- Meldekette bei Auffinden von Personen in Notlagen (Wer informiert wen?)
- Handlungsplan für den Fall eines gewalttätigen oder sexuellen Übergriffs
- Meldekette bei technischen Schäden (Wer informiert wen?)
- Evakuierungsplan zur Evakuierung der untergebrachten Personen in Notfällen.

Diese Pläne sind vom Auftragnehmer zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer errichtet einen Aushang über Erste Hilfe und stellt diese sicher.

Der Auftragnehmer benennt Ersthelfer und teilt dem Auftraggeber zu Vertragsbeginn sowie bei Neueinstellungen die benannten Personen mit. Nachweise über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung sind dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Schulungsende vorzulegen.

Je Objekt wird vom Auftragnehmer ein Evakuierungsbeauftragter benannt. Der Auftraggeber erhält eine Übersicht über die benannten Personen. Die benannten Personen üben diese Funktion aus.

Der Auftragnehmer prüft entsprechend den gesetzlichen Fristen die übernommenen und selbst eingebrachten ortsveränderlichen elektrischen Geräte und stellt die Aufzeichnungen darüber dem Auftraggeber laufend zur Verfügung.

9 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen jederzeit vertrauensvoll sowie kooperativ mit den Beschäftigten des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und diesen rechtzeitig und umfassend über besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Unterbringungseinrichtung zu informieren und sich über alle für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung wesentlichen Maßnahmen – während und bei Bedarf außerhalb der Regelbesprechungen – abzustimmen.

10 Zusammenarbeit mit dem Wachschatz

Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung verweist auf die Regelung des Wachschatzvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Wachschatz und Betreiber, die der Auftragnehmer zu beachten hat.

11 Einsatz von Ehrenamtlichen

Der Auftragnehmer bindet nach Möglichkeit Ehrenamtliche in seine im Rahmen der Auftragsausführung zu erbringenden Tätigkeiten ein. Im Rahmen der Vielfältigkeit sollen Vereine aller Art (z. B. Sportvereine, Musikvereine usw.) sowie ggf. Selbsthilfegruppen für Alkohol- und Drogensüchtige angesprochen werden. Die Koordinierung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer obliegt dem Auftragnehmer.

12 Äußeres Erscheinungsbild und Ausweispflicht

Der Auftragnehmer hat in einheitlicher und gut erkennbarer Kleidung als Ansprechpartner für Asylbewerber, Feuerwehr, Polizei und Wachschutz, aufzutreten. Für die Beschäftigten des Auftragnehmers ist auf Kosten des Auftragnehmers ein Dienstausweis mit Lichtbild zu erstellen und auszuhändigen; der Ausweis ist während der Tätigkeit in der Einrichtung ununterbrochen sichtbar am Körper zu tragen.

13 Dolmetscher und Sprachmittler

Für den Betrieb der Einrichtungen notwendige Dolmetscher oder Sprachmittler sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ebenso bei Taschengeldauszahlungen und Beratungsterminen durch Mitarbeiter des Auftraggebers sind seitens des Auftragnehmers zur Unterstützung Mitarbeiter mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen oder Sprachmittler zur Verfügung zu stellen. Auf die Hinweise zum Impfschutz des eingesetzten Personals (Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung) wird Bezug genommen.

14 Arbeitsgelegenheiten

Der Auftragnehmer stellt den untergebrachten Asylbewerbern Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 und § 5a AsylbLG mit einer Aufwandsentschädigung in der aktuell gültigen Höhe zur Verfügung.

a) Folgende Aufgaben können den Asylbewerbern im Rahmen der Arbeitsgelegenheit auf Kosten des Auftragnehmers übertragen werden:

- Unterstützung des Winterdienstes in den Unterbringungsobjekten,
- Transportarbeiten innerhalb der Liegenschaften, sofern diese zum Aufgabenbereich des Auftragnehmers gehören,
- Unterstützung bei der Reinigung der Büro- und Lagerräume des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aufwandsentschädigung gemäß § 5 und § 5a AsylbLG den Asylbewerbern zu bezahlen.

b) Folgende Aufgaben können den Asylbewerbern im Rahmen der Arbeitsgelegenheit auf Kosten des Auftraggebers übertragen werden:

- Unterstützung bei der täglichen Reinigung der Funktionsräume und Gemeinschaftsflächen,
- malermäßige Instandhaltung der Unterbringungsgebäude,
- Unterstützung bei Säuberung und Pflege der Außenanlagen der Liegenschaft ohne Rasen mähen,
- Hilfe bei der Errichtung und Unterhaltung von Freizeit-, Grün- und Nutzflächen,
- Bedienung der Waschmaschinen und Trockner in der Gemeinschaftswascheinrichtung nach Einweisung,
- Mitwirkung bei Maßnahmen der Kinderbetreuung und der Freizeitgestaltung,
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Betreuungsaktivitäten,
- Unterstützung der Hausmeister.

Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden sollen, kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich beantragen. Dieser entscheidet dann über die Durchführung und die Kostentragung.

Der Auftragnehmer darf Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit auf Asylbewerber nur nach Zustimmung des Auftraggebers übertragen. Dazu übergibt der Auftragnehmer dem Auf-

Seite 32 von 71

traggeber wöchentlich donnerstags bis 10:00 Uhr eine formlose Namensliste für die Folgewoche, auf der die vorgesehenen Tätigkeiten einschließlich der voraussichtlichen Stundenzahl vermerkt sind. Der Auftragnehmer erhält umgehend die vom Auftraggeber bestätigten Vorschlagslisten zurück und teilt den Asylbewerbern die Entscheidung mit. Der Auftragnehmer plant und organisiert den Tätigkeitseinsatz und stellt den Asylbewerbern - sofern notwendig - für alle genehmigten gemeinnützigen Tätigkeiten Arbeitsbekleidung (z. B. Arbeitsjacken, Arbeitsschuhe etc.) und Gerätschaften auf seine Kosten zur Verfügung. Gleiches gilt für Arbeitsmittel, die auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden müssen.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit dürfen nicht auf den vorgegebenen Personalschlüssel des Auftragnehmers angerechnet werden (Soziale Betreuung, Kinderbetreuung, Gesundheitsstation).

Der zeitliche Umfang der Arbeitsgelegenheiten wird nicht abschließend vorgegeben, aber 20 Stunden/Woche sollten nicht überschritten werden. Die Asylbewerber müssen die Möglichkeit haben, an den weiteren Angeboten in der Einrichtung zu partizipieren (Teilnahme an Erstorientierungskursen, Deutschkursen, Teilnahme an Sportangeboten usw.).

Tätigkeiten der Selbstversorgung (Reinigung der individuell genutzten Räumlichkeiten) stellen keine zu vergütenden Arbeitsgelegenheiten dar.

Verweigert ein Asylbewerber die freiwillige Übernahme einer Arbeitsgelegenheit, hat der Auftragnehmer dies umgehend dem Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer beaufsichtigt und kontrolliert die Arbeitsgelegenheit, führt die Nachweise über die geleisteten Stunden und zahlt die Aufwandsentschädigung an die berechtigten Personen aus.

Die Arbeitsnachweise sind mindestens bis Vertragsende aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhändigen.

E Soziale Betreuung

1 Allgemein

Der Auftragnehmer übernimmt die Soziale Betreuung der untergebrachten Personen entsprechend dem mit dem Angebot eingereichten und anschließend fortzuschreibenden Betreuungskonzept, welches auf die nachfolgend näher beschriebenen Anforderungen an die Soziale Betreuung eingeht. In dem Konzept sind die Mindestinhalte an den Umfang und die Qualität der Betreuung näher zu beschreiben, wobei von den nachfolgend getroffenen Festlegungen als Mindestanforderungen nicht negativ abgewichen werden kann.

Die Betreuung wird täglich im 24-Stunden-Dienst erbracht. Die im Rahmen der Sozialen Betreuung stattfindenden Begehungen der Unterbringungsgebäude weist der Auftragnehmer durch ein geeignetes elektronisches Kontrollsystem nach.

2 Teamleitung Betreuung

Der Auftragnehmer setzt für jedes Unterbringungsobjekt ab 290 Plätzen eine Teamleitung Betreuung ein. Diese ist sowohl Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung als auch der untergebrachten Personen, insbesondere für vulnerable Personen.

Die Betreuungsleitung muss vor Ort mit 40 Wochenstunden präsent sein. Zu den weiteren Anforderungen wird auf Ziffer H 3 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

3 Ausgestaltung der Sozialen Betreuung

3.1 Anforderungen

Die Soziale Betreuung ist inhaltlich und zeitlich entsprechend dem Aufenthalt in den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtungen auszugestalten.

3.2 Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr

Für die Soziale Betreuung der Asylbewerber in den Unterbringungsobjekten, ohne Kinderbetreuung (hierzu gilt Punkt F der Leistungsbeschreibung), verpflichtet sich der Auftragnehmer, von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr bei einer Belegkapazität bis zu 200 Personen vier Betreuer vollumfänglich (davon mindestens eine weiblich bzw. männlich) einzusetzen. Darüber hinaus ist ein **Betreuungsschlüssel von mindestens 1:70** zu gewährleisten. Zu weiteren Anforderungen an das Betreuungspersonal wird auf Ziffer H 4 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

Für die folgenden Unterbringungsobjekte verpflichtet sich der Auftragnehmer in Abweichung zum vorgenannten Absatz, mindestens:

- für die Hauptstraße 9 in Tharandt OT Grillenburg zwei ausschließlich weibliche Betreuer und
- für die Altendorfer Str. 98a in Chemnitz drei Betreuer, davon eine weiblich bzw. männlich

einzusetzen.

3.3 Zeitraum von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr:

In den Unterbringungsobjekten müssen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr mindestens zwei Betreuer vollumfänglich (davon eine weiblich bzw. männlich) bis 100 untergebrachte Personen eingesetzt werden.

Bis 520 untergebrachte Personen sind mindestens drei, bis 700 vier und bis 1.000 untergebrachte Personen sind mindestens fünf Betreuer vollumfänglich einzusetzen.

4 Beratung zum Aufenthalt in den Unterbringungsobjekten der Erstaufnahmeeinrichtungen

Der Auftragsnehmer bietet eine Beratung in Form einer mindestens halbtägigen Schulung zum Aufenthalt in den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung an. Darin vermittelt er insbesondere

- Informationen über Unterbringung, Versorgung und Betreuung,
- Informationen über Pflichten und Termine sowie Folgen bei Versäumnissen,
- Ortskenntnisse und den Geltungsbereich der räumlichen Beschränkung,
- Hinweise zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zum Verhalten im Straßenverkehr und
- Informationen über die voraussichtliche Dauer der Unterbringung in den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung, unter Einbeziehung von allgemeinen Hinweisen zum Ablauf des Asylverfahrens.

Die Durchführung der Beratung ist zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

5 Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens

Der Auftragnehmer bietet folgende Unterstützungsmaßnahmen bei der Organisation des täglichen Lebens der untergebrachten Personen, wobei der Bedarf aktiv durch den Auftragnehmer zu ermitteln ist:

- Regelmäßige Erstorientierungs-, Integrations- und Deutschkurse,
- Anleitung zur Kinderbetreuung und zum Umgang mit Säuglingen,
- Beratung zur Kinder-, Alten- und Krankenpflege,
- Anleitung zur Eigenhygiene, in enger Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, Schulungen zur Zahnhygiene (vor allem für die Flüchtlingskinder), Aufklärungsmaßnahmen zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten,
- Vermittlung soziokultureller Kontakte außerhalb des Unterbringungsobjektes der Aufnahmeeinrichtung,
- Hinweise zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Gleichbehandlung von Angehörigen verschiedener Nationen, unterschiedlicher religiöser oder politischer Anschauungen oder sexueller Orientierung,
- Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer.

Die Beratungen können in Form von Einzel- und Gruppengesprächen geführt werden. Daneben ist eine Schulung zu sozialadäquatem Verhalten in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Die Bedarfsermittlung und Durchführung der Gespräche sind zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

6 Besondere Unterstützungsangebote

Der Auftragnehmer hat in allen Unterbringungsobjekten folgende besonderen Unterstützungsangebote zu leisten:

- Unterstützungsangebote für Schwangere,
- Unterstützung bei Bedarf einer Schwangerschaftskonfliktberatung,
- Informationen der untergebrachten Frauen über ihre Rechte sowie bestehende Hilfsangebote zum Thema „Gewaltschutz“, spezifische Angebote von Präventionsmaßnahmen,
- Einrichtung eines Frauencafés oder Frauen- bzw. Mädchenaufenthaltsraumes unter weiblicher Betreuung. Dieser Bereich sollte möglichst von außen nicht einsehbar sein.
- Information/Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers (auch ehrenamtlicher) über das Vorgehen im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt,
- Beratung zu Angeboten des Auftraggebers über Unterbringungsobjekte der Aufnahme-einrichtung in besonderen Fällen sowie Unterstützung bei einer Verlegung.

Darüber hinaus hat er Frauen und Kindern, sowohl mit Blick auf sexuelle als auch auf häusliche bzw. geschlechtsspezifische Gewalt sowie LGBT-Menschen (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) besondere Fürsorge zuteilwerden zu lassen.

Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten einschlägigen Informationsmaterialien gut sichtbar aus, bzw. stellt diese von Gewalt Bedrohten und Betroffenen direkt zur Verfügung.

Zu den besonderen Unterstützungsangeboten ist ein Angebotsplan zu erstellen und dem Auftraggeber wöchentlich bzw. nach jeder Änderung vorzulegen.

7 Sonstige Unterstützungsangebote

Der Auftragnehmer hat in allen Unterbringungsobjekten folgende sonstige Unterstützungsangebote zu leisten:

- Hilfe bei Bedarf an medizinischer Betreuung,
- Information über und Unterstützung durch spezifische Präventionsmaßnahmen bei Anzeichen von Abhängigkeiten, Maßnahmen bei Suchtverhalten insbesondere bei Alkohol- und Drogenmissbrauch, wie z.B. die Durchführung von Methadonprogrammen bei Hero-inmissbrauch
- Möglichkeit zur religiösen Betätigung (24 Stunden täglich).

8 Informationen zur Rückkehrberatung

Der Auftragnehmer hat Informationen zur freiwilligen Rückkehr wie zum Beispiel

- Aushang von Plakaten und Auslage, bzw. Verteilung von Flyern, die von der extern beauftragten Rückkehrberatung zur Verfügung gestellt werden,
- Unterstützung der extern beauftragten Rückkehrberatung indem für volljährige untergebrachte Personen innerhalb von vier Wochen nach deren Ankunft im Unterbringungsobjekt ein Informationstermin mit den externen Rückkehrberatern vor Ort vereinbart wird und
- Vermittlung an die Rückkehrberatungsstelle im Objekt

anzubieten.

9 Rat der Nationen

Dem Auftragnehmer obliegt ferner die Einbindung der Bewohner aus den unterschiedlichen Kulturkreisen in die alltäglichen Arbeits- und Entscheidungsabläufe innerhalb des jeweiligen Unterbringungsobjektes. Der Auftragnehmer hat ein im Zwei-Wochen-Rhythmus tagendes und beratendes Gremium einzurichten (Rat der Nationen). Der Rat der Nationen dient der Förderung des Informations- und Meinungsaustausches von in den jeweiligen Unterbringungsobjekten untergebrachten Kulturgruppen und Ethnien untereinander und zwischen der Einrichtungsleitung. Das Gremium ist mit ausgewählten und geeigneten Sprechern/-innen der jeweiligen untergebrachten Personen zu besetzen.

10 Deeskalationsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat insbesondere

- Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung, durch regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und Schulungen der untergebrachten Personen nach Bedarf durchzuführen,
- Konflikte zu schlichten,
- in Konfliktlagen zusätzlich die Unterbringungsgebäude und die Wohneinheiten zu begehen und
- Konflikte mit den betroffenen Parteien auszuwerten.

Die durchgeführten Deeskalationsmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

F Kinderbetreuung

1 Allgemein

In jedem Unterbringungsobjekt hat der Auftragnehmer eine Kinderspielstube für Kinder ab drei Jahren einzurichten. Der Auftragnehmer möbliert die Kinderspielstube und sorgt für eine angemessene Ausstattung mit kindgerechtem und altersgemäßen Spielzeug, Spielgeräten, Mobiliar etc. auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer stellt das für die Kinderbetreuung erforderliche Verbrauchsmaterial (Papier, Stifte, Bastelmaterial u. ä.) auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von den von ihm angeschafften Spielzeug, Spielgeräten, Mobiliar, Verbrauchsmaterial etc. keine Gefahren ausgehen und diese den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechend verwendet werden.

2 Öffnungszeiten

Die Kinderspielstube ist von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu öffnen.

3 Leistungsspektrum

Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere die folgenden Leistungen:

- Förderung der Sprachkompetenz durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes,
- altersgemäße Angebote / Aktivitäten im motorischen Bereich,
- Raum für Freispiel sowie Basteln und Malen.

4 Personelle Anforderungen

Für die Kinderbetreuung ist in jedem Objekt mindestens ein staatlich geprüfter Erzieher einzusetzen. Bei ausländischen Abschlüssen ist die Gleichwertigkeit durch den Bieter nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf Ziffer H 4 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

G Freizeitangebote

1 Allgemein

Der Auftragnehmer bietet im Unterbringungsobjekt wöchentlich organisierte Freizeitangebote für Erwachsene und Kinder auf eigene Kosten an. Diese sollten insbesondere

- wöchentliche Bewegungsangebote¹, wie z. B. Joggen, Walken, Ballspiele und
- regelmäßige Kulturveranstaltungen, beispielsweise Musik, Basteln, Kulturbeiträge

umfassen.

Auch Angebote zur selbstständigen Freizeitgestaltung, wie z. B. Tischkicker, Billard hat der Auftragnehmer im Unterbringungsobjekt bereitzustellen.

Darüber hinaus hat er speziell für alleinreisende junge Männer täglich Beschäftigungsangebote wie Fußball, Gesprächsrunden, Tischtennis usw. zu unterbreiten.

Die dazu erforderlichen Räume stattet er auf eigene Kosten mit dem notwendigen Mobiliar aus und stellt ebenso auf eigene Kosten die erforderlichen Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.

Zu den wechselnden Freizeitangeboten ist wöchentlich ein Angebotsplan zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen.

2 Betrieb einer allgemeinen Begegnungsstätte

In allen Unterbringungsobjekten betreibt der Auftragnehmer eine allgemeine Begegnungsstätte. In dieser sind aktuelle Ausgaben der internationalen Presse (mindestens je eine Wochenzeitschrift in russischer, englischer, französischer und arabischer Sprache), Brettspiele und Möglichkeiten zum Fernsehen vorzuhalten.

3 Einrichtung Fitnessraum

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Unterbringungsobjekt auf eigene Kosten einen Fitnessraum einzurichten und täglich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

¹ Maßnahme zur Prävention von Krankheiten, zur Verminderung von Aggressivität und Depression sowie als soziale Interaktion.

H Personelle Anforderungen an das Betreuungspersonal

1 Allgemein

Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung seiner Leistungen fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer gewährleistet die regelmäßige Schulung und Fortbildung des eingesetzten Personals gemäß seines Fortbildungskonzeptes, welches während der Vertragsausführung in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuschreiben ist.

Die Beschäftigung von Personen (einschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter), die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind, ist unzulässig.

Für alle Beschäftigten ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (z. B. Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.

Für alle Beschäftigten ist eine persönliche Einverständniserklärung zum Zweck der Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit vorzulegen, womit bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlasst werden darf. Hierzu gibt der Auftraggeber ein Formular zur Einverständniserklärung vor.

2 Einrichtungsleiter

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leiter der Objekte mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Eine tätigkeitsbezogene Erfahrung von mindestens einem Jahr als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber mit mindestens 300 Unterbringungsplätzen (Ausnahmen: Unterbringungsobjekte Hauptstraße 9, Tharandt, OT Grillenburg und Altendorfer Str. 98a in Chemnitz),
- Grundkenntnisse in einer asylrelevanten Fremdsprache (vorzugsweise Englisch, Französisch, Arabisch oder Russisch);
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die möglichst Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Asylbewerbern sowie für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst sowie
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung bzw. Fortbildung zur Gewaltprävention.
- Weiter wird von den Leitern erwartet, dass sie über überdurchschnittliche personale und soziale Kompetenzen (z. B. Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Konfliktbewältigung, Kontaktfreude, Kreativität, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit) sowie
- über Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer der Asylbewerber und deren Lebensgewohnheiten, Religionen etc. verfügen.

3 Teamleitung Betreuung

Es bestehen folgende Anforderungen an die Teamleitung Betreuung:

- abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit pädagogischem / sozialpädagogischem oder psychologischem Schwerpunkt,
- möglichst mehrjährige Erfahrung in der Betreuung in einer Unterbringungseinrichtung,
- möglichst allgemeine Kenntnisse im Asyl-, Ausländer- und Sozialrecht,

- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die möglichst Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Asylbewerbern sowie für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung bzw. Fortbildung zur Gewaltprävention sowie zum Umgang (Prävention und Konfliktbewältigung) mit Alkohol- und Drogenmissbrauch,
- Kenntnisse über die Inhalte des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)
- Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse in den wichtigsten Herkunftsländern der Asylbewerber sowie Kenntnisse über deren Lebensgewohnheiten und Religionen,
- Beherrschung mindestens einer europäischen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch. Wünschenswert sind Grundkenntnisse in einer häufig vertretenen Sprache der Asylbewerber.

4 Personal Soziale Betreuung und Kinderbetreuung

Sämtliche Mitarbeiter der Sozialen Betreuung dürfen abgesehen von einer Beauftragentätigkeit nach Ziffer D 8 keine anderen Aufgaben erledigen und sind damit lediglich für die Soziale Betreuung heranzuziehen.

Die Soziale Betreuung ist vom Auftragnehmer mit eigenen fachlich dafür geeigneten Beschäftigten sicherzustellen. Dabei müssen 25 Prozent des eingesetzten Betreuungspersonals je Objekt (mindestens aber ein Beschäftigter in Vollzeit) über eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Als abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung wird jeder staatlich anerkannte sozialpädagogische Ausbildungsabschluss anerkannt (beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Diplompädagoge, Frühpädagoge / Elementarpädagoge, Musikpädagoge und gleichwertig). Bei ausländischen Abschlüssen ist die Gleichwertigkeit durch den Bieter nachzuweisen.

Die Kinderbetreuung ist mit Personal zu besetzen, welches für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Ergänzend dazu ist es dem Auftragnehmer gestattet, geeignete anerkannte Asylbewerber sowie sonstige Ausländer im Besitz einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis, auch ohne den Nachweis eines in Deutschland anerkannten Berufsabschlusses, als Betreuer einzustellen.

Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal durch den Auftragnehmer ist im Hinblick auf die Art der Schutzbedürftigkeit der untergebrachten Personen sicherzustellen.

Interkulturelle Kompetenz, Organisationsvermögen sowie Kenntnisse als Sozialarbeiter und/oder Erfahrungen mit sozialer Arbeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus bestehen folgende weitergehenden Anforderungen:

- Beherrschung mindestens einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, Französisch, Arabisch oder Russisch sowie möglichst Grundkenntnisse mindestens einer häufig vertretenen Sprache der Asylbewerber;
- möglichst mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Asylbewerbern;
- Kenntnisse und möglichst Erfahrungen im Erkennen von geschlechtsspezifischer/ sexualisierter und homophober bzw. transphober Gewalt, häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung;
- Ausbildung als Ersthelferin / Ersthelfer und regelmäßige Auffrischung (mindestens alle zwei Jahre);

- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die möglichst Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung, den geschlechter- und kultursensiblen Umgang mit Asylbewerbern und für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zum Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern;
- erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung/Fortbildung zur Gewaltprävention möglichst einschließlich eines Deeskalationstrainings sowie zum Umgang (Prävention und Konfliktbewältigung) mit Alkohol- und Drogenmissbrauch.

5 Nachweise

- (1) Die Zuverlässigkeit des gesamten vorgenannten Personals (einschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter) hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit durch Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30a BZRG, nicht älter als drei Monate, bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der EU das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG mit beglaubigter Übersetzung und bei Staatsangehörigen eines anderen Staates mit vergleichbaren Unterlagen, nachzuweisen. Dies gilt auch bei Neueinstellungen während der Vertragslaufzeiten. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist jährlich zu wiederholen. Über die Einsichtnahme ist ein Protokoll zu fertigen mit Angaben zum Datum des Führungszeugnisses und der Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Protokoll ist auf Verlangen Mitarbeitern des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Alle Nachweise zu den personellen Anforderungen des einzusetzenden Personals sind innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn bzw. für Neueinstellungen nach Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen.
- (3) Alle Nachweise und einzureichende Unterlagen zum einzusetzenden Personal sind für eine eindeutige Zuordnung mit einer fortlaufenden Personalnummer zu versehen. Jede Personalnummer darf (auch bei Ausscheiden des Personals) nur einmal vergeben werden. Zu Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer eine Personalliste im Excel-kompatiblen Format mit den fortlaufenden Personalnummern des einzusetzenden Personals vorzulegen. Bei Neueinstellungen ist vom Auftragnehmer eine neue Personalnummer zu vergeben und an den Auftraggeber zu übermitteln.

I Versorgung

1 Verpflegung

Die Verpflegung der untergebrachten Personen erfolgt dreimal täglich. Eine warme Mahlzeit ist täglich mittags bereitzustellen. Dabei sind täglich frische Zutaten (Obst und Gemüse) bereitzustellen und zu verwenden.

Es sollen mindestens drei Mahlzeiten angeboten werden. Die Essenszeiten werden vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Wachschutz je nach Belegung des Objektes vorgeschlagen und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Religiöse Besonderheiten (z. B. Lebensmittelauswahl, Verpflegungsbeutel im Ramadan) sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Zusammenstellung der Verpflegung ist der notwendige Bedarf im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu berücksichtigen. Dieser beinhaltet neben dem Kalorienwert der zur Verfügung gestellten Ernährung auch einen ausgewogenen Gehalt an lebenswichtigen Nährstoffen, der den ernährungsphysiologischen Erfordernissen gerecht wird. Für einen Erwachsenen ist dabei von einer durchschnittlichen Energiezufuhr von ca. 1.950 kcal durch die Hauptmahlzeiten Frühstück, Mittag und Abendessen und zusätzlich ca. 400 kcal durch Getränke und Zwischenversorgung auszugehen. Kinder erhalten dabei eine Versorgung, die den Erfordernissen des Kindesalters (altersgerechte Kost und zeitlicher Rhythmus) entspricht. Auf religiöses und herkunftsspezifisches Ernährungsverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

Kochen und backen ist in den Unterbringungsräumen ausgeschlossen. Außerhalb der üblichen Essenszeiten ist für neu aufzunehmende Personen eine Notverpflegung zu gewährleisten. Bei Bedarf sind den Asylbewerbern auf Anforderung des Auftraggebers in Einzelfällen unter entsprechender Nachweisführung Verpflegungsbeutel zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt der Verpflegungsbeutel hat die zu ersetzende Mahlzeit im Hinblick auf Kalorienanzahl und Personenkreis zu entsprechen.

2 Kleiderkammer

In jedem Unterbringungsobjekt ist eine Kleiderkammer unter Beachtung nachfolgender Anforderungen zu betreiben:

Der Auftragnehmer organisiert bei Bedarf die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung der untergebrachten Personen mit der erforderlichen Kleidung auf eigene Kosten. Hierzu zählen Oberbekleidung in verschiedenen Größen, Schuhe, Leibwäsche, Umstandskleidung und Babyausstattungen (jeweils auch in Sondergrößen). Es kann gespendete Kleidung ausgegeben werden, sofern diese in einem akzeptablen Zustand ist.

Zur Umstandskleidung einer werdenden Mutter gehören neben T-Shirts auch Leggings. Neben Babyausstattungen für erstmals im Freistaat Sachsen aufzunehmende Säuglinge sind auch Babyerstaussstattungen für Neugeborene bereitzuhalten. Diese Erstaussstattung besteht je nach Jahreszeit mindestens aus:

Sommerpaket	
Artikel	Anzahl
Babydecke	1 Stck.
Ausfahrgarnitur (Jacke mit Mütze)	1 Stck.
Dünne Jacke	1 Stck.
Schlafsack	1 Stck.
Strampler mit Kurzarmshirt	4 Stck.
Body kurzarm	4 Stck.
Strickbabyschuhe bzw. Babysocken in Frottee-Qualität	1 Paar bzw. 2 Paar
Baumwollwindeln	4 Stck.
Moltontuch	1 Stck.
Windeln	1 Pck.

Winterpaket	
Artikel	Anzahl
Babydecke	1 Stck.
Schneeanzug	1 Stck.
Mütze mit Handschuhen	1 Stck.
Jacke	1 Stck.
Schlafsack	1 Stck.
Strampler mit Langarm-shirt	4 Stck.
Body langarm	4 Stck.
Strickbabyschuhe bzw. Babysocken in Frottee-Qualität	1 Paar bzw. 2 Paar
Baumwollwindeln	4 Stck.
Moltontuch	1 Stck.
Windeln	1 Pck.

Die Ausgabe der Bekleidung ist unter Angabe des Namens der Mutter sowie der ZAB-Nr. zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Zusätzlich zur vorgenannten Babyerstaussstattung können die Schwangeren über den gesetzlichen Anspruch nach § 6 AsylbLG hinaus, zusätzliche Leistungen Dritter (z. B. bei der Stiftung „Hilfe für Familie, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen) beantragen. Die dazu benötigten Nachweise, hat der Auftragnehmer auszustellen.

Zusätzlich hält der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine bedarfsgerechte Anzahl an Kinderwagen für die leihweise Überlassung an die Asylbewerber für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung vor.

Die Kleiderkammer ist von Montag – Freitag mindestens jeweils zwei Stunden zu öffnen. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus die Ausgabe von Kleidung für Personen, die neu in den Einrichtungen ankommen, spätestens am nächsten Tag sicher.

Bei der Kleiderausgabe darf sich der Auftragnehmer von ehrenamtlichen Kräften unterstützen lassen.

3 Gesundheitsstation

Der Auftragnehmer nutzt die vom Auftraggeber vorgesehenen Räume (entsprechend der baulichen Gegebenheiten) – in den Unterbringungsobjekten, mit Ausnahme des Unterbringungsobjektes Hauptstraße 9 in Tharandt, OT Grillenburg, als Gesundheitsstation und stattet diese, soweit nicht durch den Auftraggeber bereits bereitgestellt mit einer medizinischen Grundausstattung und Büroausstattung zum Betrieb der Gesundheitsstation aus. Ersatzbeschaffungen obliegen dem Auftragnehmer.

Zur Gesundheitsstation gehören mindestens ein Wartebereich und ein Untersuchungsraum.

Der Auftragnehmer stellt die medizinische Betreuung mit dem Betrieb einer Gesundheitsstation in allen Unterbringungsobjekten sicher. Im Einzelnen umfasst das folgende Aufgaben:

- Erfassung des Bedarfs,
- Leistung von Erster Hilfe,
- Medizinische Erstversorgung,
- Grund- und Behandlungspflege (nach SGB V und XI) pflegebedürftiger untergebrachter Personen nach Bedarf, soweit erforderlich auch in den Unterbringungsräumen, jedoch keine Intensivpflege (komplexe Patientenüberwachung und -versorgung bei lebensbedrohlichen Erkrankungen)
- Anleitung der Pflegebedürftigen und Angehörigen nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Verbandswechsel,
- Aufklärung der untergebrachten Personen zur Einnahme von verordnungspflichtigen Medikamenten und ggf. Unterstützung während der Sprechzeit,
- Vermittlung von notwendigen Arztterminen und organisatorische Mitwirkung, Ausgabe von Krankenbehandlungsscheinen, Zahnbehandlungsscheinen und Taxiberechtigungs-scheinen,
- Abstimmung mit Ärzten, Krankenhäusern, medizinischen Fachdiensten, Pflegediensten,
- Unterstützung bei der medizinischen Erstuntersuchung durch Vermittlung zum Gesundheitsamt und organisatorischer Mitwirkung, Meldung von Infektionskrankheiten,
- Dokumentation der medizinischen Betreuung,
- Information über Beginn und Ende stationärer medizinischer Behandlung,
- Beratung zur Gesundheitsvorsorge, zur Ernährung, bei Schwangerschaft,
- Unterstützung von Müttern mit Säuglingen.

Der Auftragnehmer setzt in der Gesundheitsstation examinierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte ein.

Die Gesundheitsstation ist regelmäßig von Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr zu öffnen.

Die Gesundheitsstation ist durch den Auftragnehmer insbesondere mit den erforderlichen Verbrauchs- und sonstigen Hilfsmitteln auszustatten. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber nicht gesondert erstattet.

4 Separation

Im Falle auftretender Infektionskrankheiten kann insbesondere auf Anordnung des Gesundheitsamtes die Separation von Personen oder Personengruppen erforderlich sein. Dies kann nur Einzelpersonen (Einzelseparation) oder auch größere Personengruppen, insbesondere zur Separierung möglicher Kontaktpersonen einer an Infektionskrankheiten erkrankten Person betreffen. Im letzteren Fall wären, soweit nicht bereits ausreichend vorhanden, Separationsberei-

che einzurichten. Die räumliche Separierung geht im Regelfall mit weiteren organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach Vorgabe des Gesundheitsamtes einher (insbesondere getrennte Versorgung und Betreuung der separierten Personen). Sollten im Bedarfsfall nicht ausreichend Separationsbereiche geschaffen werden können ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

In jedem Unterbringungsobjekt hat der Auftragnehmer je angefangene 300 unterzubringende Personen einen Raum bzw. Bereich zur separierten Unterbringung einzelner Personen oder Familien für den Fall auftretender bei Infektionskrankheiten einzurichten und auszustatten (Einzelseparationsraum).

Der Separationsraum ist, soweit ohne bauliche Eingriffe möglich, wie folgt auszustatten:

Bett, Nachttisch, Stuhl, Tisch, Schrank, Nasszelle, Sichtschutz, Verdunklungsmöglichkeit, Desinfektionsmittelspender. Alles muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, kein textiler Fußbodenbelag.

In jedem Unterbringungsobjekt hat der Auftragnehmer für den Fall auftretender ansteckender Krankheiten ein Konzept zu Separationsmöglichkeiten für betroffene untergebrachte Personen auszuarbeiten und im Bedarfsfall sofort umzusetzen. Dabei sind auch separate Toiletten und Waschgelegenheiten sowie nach Möglichkeit separate Außenbereiche (z. B. zeitlich getrennt) zu berücksichtigen.

Das Konzept ist dem Auftraggeber einen Monat nach Vertragsbeginn vorzulegen.

J Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb

1 Reinigung und Pflege der Gebäude und Außenanlagen

Dem Auftragnehmer obliegt unter Einhaltung sämtlicher Hygienebestimmungen und Auflagen die regelmäßige Reinigung, Lüftung und die Überprüfung auf Sauberkeit aller zu den Unterbringungsobjekten gehörenden Räume, einschließlich den durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Containern mit Sanitärbereich sowie der durch den Auftraggeber genutzten Räume zur Taschengeldauszahlung und Beratung, aller Verkehrsflächen sowie des Inventars und der Außenanlagen.

Als regelmäßig gelten:

- mindestens eine zweimalige tägliche Reinigung der sanitären Einrichtungen (mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags im zeitlichen Abstand von mehr als 4 Stunden sowie nach Bedarf),
- mindestens eine tägliche Reinigung der sonstigen durch die Bewohner genutzten Räume,
- mindestens eine Reinigung nach jeder Mahlzeit in den Speisesälen,
- mindestens tägliche Reinigung der Küchen unter Beachtung der gesetzlich geltenden Hygienebestimmungen,
- mindestens eine tägliche Reinigung der Außengelände von Abfällen,
- mindestens eine wöchentliche Reinigung der Büroräume und
- mindestens einmal täglich eine Reinigung der Raucherbereiche.

Die Fensterflächen sind anlassbezogen und im Übrigen halbjährlich zu reinigen.

Durch den Auftragnehmer oder ein entsprechend mit der Reinigung beauftragtes Unternehmen ist ein Reinigungsplan zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Durchführung der Reinigungen und der Kontrollgänge zur Prüfung der Sauberkeit sind in prüfbarer Form zu dokumentieren. Reinigungsprotokolle sind anzufertigen, von den zuständigen Mitarbeitern zu zeichnen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Beschaffung der Reinigungsgeräte und der Reinigungsmittel sowie der Durchführung der Reinigung trägt der Auftragnehmer. Eine Übertragung der Reinigung der Unterkunftszimmer auf die Bewohner ist möglich. Dies stellt keine zu vergütende Arbeitsgelegenheit nach §§ 5, 5a AsylbLG dar.

Die Reinigung der Fußböden und Wände in Wasch-/Dusch- und Sanitärräumen unter Einsatz von Hochdruckreinigern ist nur in den sanitären Räumen erlaubt, welche die baulichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Die nicht mit Hochdruckreinigern zu reinigenden Räume sind wie folgt zu reinigen:

- Freihalten der Einläufe,
- feucht reinigen und desinfizieren der Wände und Fußböden mit geeigneten Reinigungsmitteln,
- regelmäßige, tägliche Kontrolle hinsichtlich Verstopfungen der Einrichtungsgegenstände und Einläufe.

Als Reinigungsgerät wird die Benutzung einer Einscheibenmaschine, soweit ein Aufzug vorhanden ist, und ggf. der Einsatz eines Wassersaugers vorgeschlagen.

Der Auftragnehmer hat die Außenanlagen regelmäßig zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu halten. Die erforderlichen Kosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Räume und das Inventar von Ungeziefer freizuhalten. Kosten einer ggf. notwendigen Schädlingsbekämpfung in allen zum Unterbringungsobjekt gehörenden Räumen sowie der darin befindlichen Anlagen trägt der Auftragnehmer.

2 Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) und Pflege der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technischen Geräte und Anlagen

Alle technischen Geräte und Anlagen, zu deren Betriebssicherheit regelmäßige Inspektions-, Wartungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer erforderlich sind, sind der Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung mit der Zuordnung von Aufgaben zu entnehmen.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung übertragene Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einer Haftungsgrenze gemäß Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung. Die in Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten kalenderjährlichen Höchstsummen sind bei kürzerer Laufzeit der Beauftragung anteilig (monatlich) zu bemessen. Die Instandsetzung umfasst auch Ersatzbeschaffungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über jeden ausgesonderten und ersatzbeschafften Gegenstand ein Protokoll anzufertigen, das vom Auftraggeber zu bestätigen ist. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen vorab durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der Höchstgrenzen der Anlage 5 einen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Kosten durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die durch den Sächsischen Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement (SIB) gebundenen Unternehmen für Instandhaltungsmaßnahmen zu beauftragen. Eine Firmenaufstellung erhält der Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu Vertragsbeginn.

Sofern es keine durch SIB gebundenen Unternehmen für die Instandhaltungsmaßnahmen gibt, hat der Auftragnehmer mindestens drei Angebote einzuholen und dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Hierüber ist ein Vergabevermerk anzufertigen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Bei Notfällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Auftraggebers sind die durch den Auftraggeber bzw. den SIB festgelegten Firmen sofort zu beauftragen und der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer übernimmt die Rücksetzung einer möglichen quittierbaren Störungsmeldung nach entsprechender Einweisung.

Das Protokoll über die letzte Legionellenprüfung des SIB wird dem Auftragnehmer übergeben. Eine gesonderte Prüfung bei Übergabe des Objektes durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Es steht dem Auftragnehmer frei, eine Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Pflichten, insbesondere für den Einsatz von Arbeitsmitteln und technischen Betriebsmitteln zu erfüllen, mit dem Ziel, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren beim Betrieb von Gebäuden und Anlagen zu vermeiden oder zu verringern.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die für den jeweiligen Anwendungsfall gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente vorhanden, vollständig und aktuell sind und am richtigen Ort zur Verfügung stehen. Die Erfüllung seiner Pflichten hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3 Hausmeister

Der Auftragnehmer gewährleistet in den Objekten den Einsatz von qualifizierten Hausmeistern. Darüber hinaus ist an den Arbeitstagen nach Dienstschluss sowie für die Wochenenden und Feiertage ein Bereitschaftsdienst durch die Hausmeister einzurichten. Der Hausmeister muss mit 40 Wochenstunden pro Los präsent sein.

Der Hausmeister hat bei der Betreuung technischer Anlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bedienen, Stellen und/oder Schalten von Anlagen nach Bedarf, soweit nicht automatisiert,
- Überwachen der Funktionen der Anlagen,
- Beachten der Betriebsanweisung, Führen der Betriebsdokumentation und Erarbeiten von Organisationsanweisungen,
- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften,
- den Auftraggeber unverzüglich bei Feststellung von Mängeln, unzulässigen Betriebszuständen, Störungen, Havarien etc. zu informieren,
- Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung erkennbarer Gefahrenzuständen (z. B. Absperrungen des Bereiches, Abschalten der Anlage),
- Beschaffen, Zwischenlagern und Auffüllen von Verbrauchsstoffen (z. B. Chemikalien für Wasseraufbereitungsanlagen, Schmiermittel), sofern nicht Bestandteil eines Wartungsvertrages,
- Austauschen von Verschleißteilen, sofern nicht Bestandteil eines Wartungsvertrages,
- Führen von Verbrauchsnachweisen in ausgewählten Fällen auf Anordnung des SIB und Unterweisen der Beschäftigten.

Meldekettensysteme zum technischen Gebäudemanagement werden zu Vertragsbeginn dem Betreiber übergeben.

4 Personelle Anforderungen technisches Personal

Die Zuverlässigkeit des vorgenannten Personals hat der Betreiber vor Aufnahme der Tätigkeit durch Vorlage von eintragungsfreien Führungszeugnissen nicht älter als drei Monate, bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der EU das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG mit beglaubigter Übersetzung und bei Staatsangehörigen eines anderen Staates mit vergleichbaren Unterlagen, nachzuweisen. Dies gilt auch bei Neueinstellungen während der Vertragslaufzeiten. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist jährlich zu wiederholen. Über die Einsichtnahme ist ein Protokoll zu fertigen mit Angaben zum Datum des Führungszeugnisses und der Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Protokoll ist auf Verlangen Mitarbeitern des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen.

K Ausstattung, Geräte, Mobiliar und technische Ausrüstung

1 Grundsatz

Der Auftragnehmer hat das erforderliche Mobiliar, die technische Ausrüstung sowie sonstige Gerätschaften für folgende Gebäude/Räume auf eigene Kosten zu beschaffen.

2 Objektverwaltungssystem, Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer hat die Objektverwaltung spätestens eine Woche nach Übernahme bereit- und sicherzustellen. Mit einem elektronischen Zugangssystem müssen die im jeweiligen Objekt der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen ihre Zutrittsberechtigung nachweisen. Zugleich ist ein Abgleich zum dazu gespeicherten Foto des Berechtigten und die Übersicht über anwesende Personen zu ermöglichen. Eine Übersicht über momentan in der Einrichtung anwesenden Personen muss für Sofortauskunft (z. B. für Feuerwehr, Polizei) bereitgestellt werden können.

Das System soll ebenso zur Übersicht bereits erhaltener Leistungen (beispielsweise Verpflegung, Hygienebeutel, Kleidung - Aufzählung nicht abschließend) dienen.

3 Ausstattung Unterbringungsräume

Für jede unterzubringende Person ist ein eigener Bettenplatz vorzusehen. Zu jedem Bettenplatz gehören:

- ein Metallbettgestell,
- eine Matratze und
- Kopfkissen, Einziehdecken und Bettwäsche in ausreichender Anzahl. Alternativ können auch Schlafsäcke verwendet werden.

Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander aufgestellt werden. Bei notwendigen Ersatzbeschaffungen ist darauf zu achten, dass die Metallbetten bzw. deren Einzelteile nicht als Schlagwaffe oder in sonst gefährdender Art und Weise einsetzbar sind.

Zur Ausstattung der Unterbringungsräume gehören:

- Ablagemöglichkeiten für persönliche Dinge pro Einzelperson,
- ein Tischplatz mit Stuhl je Person und
- Handtücher je Person.

Jede neu aufgenommene Person hat frische Bettwäsche zu erhalten. Die Bettwäsche ist alle 14 Tage, im Bedarfsfall auch früher, auf Kosten des Auftragnehmers zu wechseln.

Der Auftragnehmer hat für die Aufbewahrung von Wertgegenständen und Papieren der untergebrachten Personen –geeignete Möglichkeiten (z. B. Werttresor, Wertsachenschließanlage, Druckverschlussbeutel) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und vor unbefugten Zugriffen geschützt aufzubewahren.

Die Erstausrüstung mit Betten und Matratzen entsprechend der vorbenannten Ausführungen wird durch den Auftraggeber gewährleistet. Der Auftragnehmer ist für die Ersatzbeschaffung verantwortlich. Die als Erstausrüstung überlassenen Möbel sind in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung aufgeführt.

4 Ausstattung Sozial- und Gemeinschaftsräume

Die Sozial- und Gemeinschaftsräume sind durch den Auftragnehmer entsprechend seines sozialen Konzeptes einzurichten und auszustatten. Bereits in der Einrichtung vorhandene Ausstattung wird als Erstausrüstung vom Auftraggeber bereitgestellt. (siehe Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung) Der Auftragnehmer ist für die Ersatzbeschaffung der durch den Auftraggeber übergebenen Ausstattung verantwortlich.

5 Regelungen über die Einrichtung und den Betrieb von Küchen für die untergebrachten Personen

Die Speisesäle für die untergebrachten Personen mit Ausnahme der Einrichtungen in den Losen 1 und 2 sind bedarfsgerecht mit Tischen und Stühlen ausgestattet. Ersatzbeschaffungen obliegen dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sämtliche nichtortsfeste Geräte einschließlich Geschirr und Bestecke sowie Tische und Stühle in ausreichender Anzahl, soweit diese nicht bereits vorhanden sind (vgl. Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung). Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten Küchen- und Kühleinrichtungen zur Nutzung. Weitere notwendige Ausstattungen mit Geräten, Mobiliar und technische Ausrüstungen zum Betreiben der Kucheneinrichtung hat der Auftragnehmer selbst zu stellen.

Küchen und Kühlschränke dürfen in den Unterbringungsräumen nicht eingerichtet bzw. aufgestellt werden.

6 Ausstattung Funktionsräume

6.1 Waschmaschinen- und Trocknerraum für die Wäsche des Auftragnehmers

Für die Reinigung der Wäsche, die der Auftragnehmer für die Aufgabenerfüllung bereitstellt, sog. Haushaltswäsche, kann der Auftragnehmer in den Unterbringungsobjekten Waschmaschinen und Trockner aufstellen, soweit keine Ausstattung durch den Auftraggeber erfolgt. In den Unterbringungsobjekten General-Olbricht-Kaserne, Wiederitzscher Weg 15, Leipzig, Stauffenbergallee 2b, Bremer Straße 25, Hamburger Straße 19 jeweils in Dresden, Hauptstraße 9, Tharandt, OT Grillenburg und Altendorfer Str. 98a, Chemnitz liegen die für den Betrieb von Industrielwaschmaschinen und -trocknern erforderlichen baulichen Voraussetzungen nicht vor.

6.2 Waschmaschinen- und Trocknerraum für die Leibwäsche der untergebrachten Personen

Für die Reinigung der Leibwäsche hat der Auftragnehmer in den Unterbringungsobjekten Waschmaschinen und Trockner bereitzustellen. Bereits in der Einrichtung vorhandene Ausstattung wird als Erstausrüstung vom Auftraggeber bereitgestellt (siehe Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung). Ersatzbeschaffungen obliegen dem Auftragnehmer.

6.3 Bügelraum

Der Auftragnehmer kann einen Bügelraum einrichten und ausstatten. Bügeln ist nur unter Aufsicht des Auftragnehmers für die untergebrachten Personen möglich.

7 Ausstattung mit Verbrauchsartikeln

Der Auftragnehmer übernimmt die laufende Ausstattung der Objekte mit Verbrauchs- und Hygieneartikeln, ausgenommen hiervon ist die dauerhafte Nutzung einzelner Räume durch Behörden, Polizei oder im Objekt tätiger Unternehmen. Hierzu zählt auch eine gegebenenfalls erforderliche

derliche Erst- und Ersatzausstattung mit Spendern und Behältern, wie beispielsweise Seifenspender mit Seife, Desinfektionsmittel, Toilettenpapierhalter mit Toilettenpapier, Papierkörbe, Papiertuchspender und Papierhandtücher (Aufzählung nicht abschließend).

8 Spiel- und Sportgeräte

Nicht ortsfeste Spiel- und Sportgeräte für das Freigelände stellt der Auftragnehmer entsprechend seinem sozialen Konzept in ausreichender Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung.

9 Raucherbereiche

Im Außengelände hat der Auftragnehmer eine der Größe des Objektes angemessene Anzahl von Raucherbereichen außerhalb der Eingangsbereiche zum Gelände und zu den Objekten auszuweisen und mit geeigneten Abfallbehältern auszustatten.

10 Energetisches Nutzerverhalten

Die wirtschaftliche Nutzung der gebäudetechnischen Anlagen erfordert eine ständige Optimierung der Betriebsparameter und Betriebsweise.

Der Auftragnehmer achtet im laufenden Betrieb darauf, dass:

- gebäudetechnische Anlagen in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Nutzungspausen außer Betrieb genommen werden,
- abgestimmte und entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur, Ausgabe: Juni 2010 zuletzt geändert GMBI 2017, S. 400 einzuhalten- de Raumtemperaturen nicht überschritten werden,
- von ihm erkannte Optimierungsmöglichkeiten dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben werden.

Zu den organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers gehören in Bezug auf ein energiebewusstes Verhalten:

- ein konsequentes Flächen- und Belegungsmanagement in Abstimmung mit dem Auftraggeber,
- eine Minimierung des zeitlichen und räumlichen Bedarfs von Heizung, Lüftung und Beleuchtung,
- die Überprüfung der zulässigen Raumtemperaturen,
- die Information des eigenen Personals sowie der untergebrachten Personen über den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

Durch den Auftraggeber wird ein systematisches Energiecontrolling durchgeführt und der Energieverbrauch ausgewertet. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuarbeiten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen sowie starke Abweichungen zu begründen.

L Besondere Anforderungen für die Leistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung in der Hamburger Str. 15 in 01067 Dresden

1 Leistungserbringung

1.1 Allgemeines

Umfang der Leistung

Die tägliche Verpflegung (auch an Feiertagen und Wochenenden) der bis zu 58 untergebrachten Personen ist zu den vier Mahlzeiten Frühstück, Mittag, Zwischenmahlzeit am Nachmittag und Abend sicherzustellen.

Verpackung

Die Speisen sind grundsätzlich in Einwegverpackung (Assietten) zu portionieren und in Thermoboxen zu liefern, welche der Auftragnehmer in ausreichender Zahl zur Verfügung stellt.

Getränke sind grundsätzlich einzeln verpackt anzuliefern (z. B. Tetra-Packs, PET-Flaschen, usw.). Der Auftragnehmer achtet auf eine Wiederverwertbarkeit der von ihm ausgewählten Verpackungen.

Lieferort und Essensausgabe

Lieferort ist der Hofbereich der Einrichtung. Die Übergabe erfolgt am Fahrstuhlengang an die Bediensteten der Einrichtung. Die Essensausgabe erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Thermoboxen verbleiben während der Essensausgabe in der Einrichtung. Im Zuge der nächsten Verpflegungsanlieferung nimmt der Auftragnehmer die Thermoboxen der vorherigen Anlieferung wieder in Besitz.

Lieferzeiten

Der Auftragnehmer hat unter Beachtung der durch die Zugangskontrollen bedingten Verzögerungen die nachfolgenden Anlieferzeiten / Übergabezeiten an die Bediensteten der Einrichtung zu gewährleisten:

- Frühstück 06:30 Uhr,
- Mittag 11:45 Uhr,
- Abendessen 18:00 Uhr.

Die Mittagslieferung umfasst auch die Anlieferung der Zwischenmahlzeit für den Nachmittag!

Aus besonderen Gründen, insbesondere anlässlich religiöser Feiertage oder Fastenzeiten (z. B. zum Ramadan), können abweichende Lieferzeiten gefordert werden.

1.2 Mindestverpflegungsinhalt

Eine warme Mahlzeit ist täglich mittags bereitzustellen. Abweichend davon hat nach gesonderter Abstimmung mit dem Auftraggeber zu besonderen religiösen Anlässen, z. B. Ramadan, eine zeitlich abweichende Versorgung mit warmen Speisen zu erfolgen.

Für die Verpflegung sind Lebensmittel zu verwenden, welche ausdrücklich kein Schweinefleisch oder Bestandteile vom Schwein beinhalten. Diese Vorgabe betrifft alle Mahlzeiten.

1.2.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer stellt die vollwertige Ernährung der untergebrachten Personen sicher.

Diese beinhaltet neben dem Kalorienwert der zur Verfügung gestellten Ernährung auch einen ausgewogenen Gehalt an lebenswichtigen Nährstoffen, der den ernährungsphysiologischen Erfordernissen sowie religiös und herkunftsspezifisch bedingten Ernährungsverhalten gerecht wird.

Für einen Erwachsenen ist dabei von einer durchschnittlichen Energiezufuhr von ca. 1.950 kcal durch die Hauptmahlzeiten Frühstück, Mittag und Abendessen und ca. 400 kcal durch Getränke und Zwischenversorgung auszugehen.

Kinder erhalten eine Versorgung, die den Erfordernissen des Kindes (altersgerechte Kost und zeitlicher Rhythmus) entspricht.

1.2.2 Frühstück

Abwechslungsreiches Angebot aus:

- Weißbrot, dunkles Brot, Fladenbrot oder (Körner-)Brötchen - kein Toastbrot - mindestens 4 Scheiben bzw. Stück in gebräuchlicher Größe und Stärke,
- Wurst (jeweils abwechselnde Sorten),
- Marmelade (jeweils abwechselnde Sorten) oder Honig,
- Käse oder Frischkäse (jeweils abwechselnde Sorten),
- Butter bzw. Margarine und
- Obst, Ei oder Joghurt in ausreichender Menge.

Eine vegetarische Variante ohne Wurst, dafür mit zusätzlich Käse, ist bei Bedarf zu erstellen.

Getränke: Kaffee einschließlich ausreichend Milch und Zucker, Saft (abwechselnde Sorten) und ggf. auch Kakaopulver nach Bedarf (z. B. für Kinder).

1.2.3 Mittagessen

Für das Mittagessen bzw. die warme Mahlzeit ist für die Untergebrachten eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Fleischgericht, einem Fischgericht und einem vegetarischen Gericht vorzusehen. Zu jedem Gericht ist außerdem eine Süßspeise oder Vorsuppe anzubieten. Die Gerichte sind ausreichend abwechslungsreich zu gestalten und sollen sich während einer Woche nicht wiederholen.

Getränke: Erfrischungsgetränk oder Saft (jeweils abwechselnde Sorten)

1.2.4 Zwischenmahlzeit am Nachmittag

Als Zwischenmahlzeit am Nachmittag sind pro untergebrachter Person ein Stück Kuchen, eine Süßspeise oder sofern nicht bereits Bestandteil einer Hauptmahlzeit Obst oder Gebäck vorzusehen. Soweit nicht schon täglich mehrere, unterschiedliche Zwischenmahlzeiten angeboten werden, sind die Zwischenmahlzeiten täglich abwechslungsreich zu gestalten.

Getränke: Kaffee einschließlich ausreichend Milch und Zucker, Saft (abwechselnde Sorten) und ggf. auch Kakaopulver nach Bedarf (z. B. für Kinder).

1.2.5 Abendessen

Abwechslungsreiches Angebot aus:

- Weißbrot, dunkles Brot, Fladenbrot oder (Körner-)Brötchen - kein Toastbrot - mindestens 4 Scheiben bzw. Stück in gebräuchlicher Größe und Stärke,
- Wurst (abwechselnde Sorten),
- Käse oder Frischkäse (jeweils abwechselnde Sorten),
- Butter bzw. Margarine und
- Gemüseangebote oder Salate (jeweils wechselnde Auswahl).

Eine vegetarische Variante ohne Wurst, dafür mit zusätzlich Käse, ist bei Bedarf zu erstellen.

Getränke: keine besonderen Getränke (Allgemeines Getränkeangebot siehe unten)

1.3 Getränkeangebot

Kaffee ist bereits vorbereitet in gesonderten Wärmebehältern (z. B. in großen Thermoskannen mit Pumpfunktion) anzuliefern.

Haltbare Milch (H-Milch) ist in ausreichender Menge für das Frühstücks- und Zwischenmahlzeitangebot (Kaffee und Teezubereitung) zur Verfügung zu stellen. Vorzugsweise sind Tetra-Pack-Verpackungen zu verwenden.

In der Einrichtung werden vom Auftraggeber drei Getränkestationen für die Versorgung mit kaltem und heißem Trinkwasser eingerichtet. Diese sind vom Auftragnehmer mit ausreichend und variierendem Tee (z. B. in Teebeuteln) und Zucker für die Teezubereitung zu bestücken. Der Auftragnehmer hält mindestens zwei verschiedene und täglich abwechselnde Teesorten bereit, wobei das Nähere ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen ist, um den individuellen Bedürfnissen der untergebrachten Personen Rechnung tragen zu können.

1.4 Sonstige Ausstattung

Der Auftragnehmer stellt ausreichend Servietten, Einweggeschirr (bei Anlieferung des Essens in Assietten entbehrlich) und Besteck zur Verfügung.

Das Besteck soll nicht aus einem Material hergestellt sein, das in besonderer Weise geeignet ist, als gefährliches Werkzeug zweckentwendet zu werden. Das Selbst- und Fremdgefährdungspotential ist bei der Besteckauswahl zu minimieren. Die Verwendung von Besteck aus Metall ist verboten.

2 Entsorgung

Der Auftragnehmer stellt die erforderliche Infrastruktur für eine fachgerechte Entsorgung der Speisereste und des Einweggeschirrs nebst Besteck in ausreichender Menge sicher. Hierzu kann ein Sammelbehälter, z. B. für Essensreste, auf dem Gelände der Liegenschaft abgestellt werden. Die Entsorgung erfolgt grundsätzlich in Verantwortung des Auftragnehmers. Das Nähere hierzu ist mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

3 Organisation

3.1 Information zur Zugangskontrolle

Für die Zugangskontrollen (vgl. C 7.5 „Besonderheiten zur Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung“) ist ein Zeitfenster von bis zu 30 Minuten ist einzuplanen. Nicht in der

Liegenschaft zugelassene Gegenstände, wie z. B. Mobilfunkgeräte und Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände, sind im Wachgebäude zu hinterlegen. Eine ausführliche Belehrung zur Hausordnung und den Zugangskontrollen erfolgt vor Auftragsbeginn.

3.2 Speiseplan, Verständlichkeit des Planes und Essensbestellung

Der Auftragnehmer erstellt spätestens bis zum Mittwoch der Vorwoche den Speiseplan für die Folgewoche und übersendet ihn in deutscher Sprache an die Einrichtungsleitung per E-Mail. Eine mehrsprachige Übersetzung des Speiseplans ist nicht verpflichtend, wäre aber wünschenswert (z. B. in Englisch, Farsi, Urdu oder Arabisch).

Für Personen, die nicht der deutschen Sprache oder des Lesens mächtig sind, ist bei der Erstellung des Speiseplanes auf Verständlichkeit in besonderer Weise zu achten. Die Speisen im Speiseplan sind daher mit Bildern anschaulich darzustellen und verständlich zu beschreiben (z. B. unter Zuhilfenahme von Piktogrammen: Symbol mit durchgestrichenem Schwein zur Verdeutlichung, dass Schweinefleisch nicht im Gericht enthalten ist, usw.).

Die Anzahl der zu liefernden Portionen bestimmt sich nach der Belegungssituation. Die verbindliche Bestellung erfolgt mit der Mittagslieferung des laufenden Tages für den Folgetag.

Weitere Einzelheiten zum organisatorischen Ablauf sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

M Vertragsbestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag regelt die Erbringung von Betreiberdienstleistungen für die Unterbringungsobjekte der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber im Freistaat Sachsen in den drei Regionen Chemnitz, Leipzig und Dresden.

Die Betreuung umfasst:

- die soziale Betreuung der unterzubringenden Asylbewerber,
- den organisatorischen Betrieb der Unterbringungsobjekte der Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen
- sowie
- die Bewirtschaftung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten.

(2) In Abhängigkeit der jeweiligen losweisen Zuschlagserteilung erstreckt sich der Vertrag auf folgende Einrichtungen:

Los 1: Chemnitz	Aktive Plätze	Passive Plätze
Unterbringungsobjekt Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz	290	230
Unterbringungsobjekt Altendorfer Straße 98a, 09113 Chemnitz	120	0

Los 2: Schneeberg	Aktive Plätze	Passive Plätze
Unterbringungsobjekt Alte Hohe Straße 1, 08289 Schneeberg	200	360

Los 3: Leipzig	Aktive Plätze	Passive Plätze	Standby-Objekt
Unterbringungsobjekt Max-Liebermann-Straße 36c, 04159 Leipzig	400	300	0
Unterbringungsobjekt GOK, Wiederitzscher Weg 15, 04159 Leipzig	0	0	700

Los 4: Schkeuditz OT Dölzig	Aktive Plätze	Passive Plätze
Unterbringungsobjekt Westringstraße 55, 04435 Schkeuditz OT Dölzig	300	400

Los 5: Raum Dresden	Aktive Plätze	Passive Plätze	Standby-Objekt
Unterbringungsobjekt Hamburger Straße 19, 01067 Dresden	500	500	0
Unterbringungsobjekt in Grillenburg, Hauptstraße 9, 01737 Tharandt OT Gril-	90	0	0
Unterbringungsobjekt Stauffenbergallee 2b, 01099 Dresden	0	0	500

Los 6: Dresden	Aktive Plätze	Passive Plätze	Standby-Objekt
Unterbringungsobjekt Bremer Straße 25, 01067 Dresden	200	300	0
Unterbringungsobjekt Hammerweg 26, 01127 Dresden (Ersatzobjekt für Bremer Str. 25, 01067 Dresden)	(200)	(500)	0

- (3) Die auftragsbezogenen Konzepte werden mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Mehrkosten können aufgrund der Umsetzung der Konzepte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Unter Ausschluss – auch späterer – Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für diesen Vertrag in der folgenden Reihenfolge:
- die Leistungsbeschreibung (Buchstaben B bis L) für den „Betrieb der Unterbringungsobjekte der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber im Freistaat Sachsen“ (Vergabenummer: C61-0452/76) nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieteranfragen gegebenen Antworten des Auftraggebers,
 - diese Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieteranfragen gegebenen Antworten des Auftraggebers,
 - das Preisangebot des Auftragnehmers,
 - die mit dem Angebot des Auftragnehmers vorgelegten Konzepte,
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Teil B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).
- (5) Die Vorschrift des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Betriebsübergang bleibt unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Betriebsübergangs die in der Leistungsbeschreibung sowie in diesem Vertrag genannten Anforderungen an den Betrieb der Unterbringungsobjekte von Vertragsbeginn an zu erfüllen sind.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Unterbringungsobjekte der Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung samt Anlagen und den Regelungen zur Vertragsdurchführung und erfüllt die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Er sorgt gemäß diesen Anforderungen für die ordnungsgemäße Organisation und den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Unterbringungsobjekte.

- (2) Geschuldet wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, die Einhaltung der aktuellen technischen Standards zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung. Sie beinhaltet die Erfüllung aller behördlichen Auflagen zur Durchführung der Dienstleistungen.
- (3) Die für die Leistungserbringung in den Unterbringungsobjekten vorgesehenen Beschäftigten des Auftragnehmers und der Beschäftigten der Nachunternehmer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie sich vor ihrem Einsatz von hierfür benannten Vertretern des Auftraggebers nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet haben.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Für die Lose 1, 2 und 4 ist Vertragsbeginn der 1. Oktober 2018, für die Lose 3, 5 und 6 der 1. Januar 2019. Wegen der möglichen Besonderheiten zum Vertragsbeginn bei den einzelnen Objekten wird auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer C 1 bis C 11 verwiesen.
- (2) Der Vertrag hat je Los eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2020 bzw. 31. Juli 2020 mit der Option der Verlängerung für den Auftraggeber um jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2022 bzw. 31. Juli 2022. Die Verlängerungsoption muss jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Beendigungszeitpunkts ausgeübt werden. Wegen der möglichen Besonderheiten zum Vertragsende bei den einzelnen Objekten wird auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer C 1 bis C 11 verwiesen.
- (3) Der Beginn der Ausführungen der Leistungen in den Unterbringungsobjekten beginnt jeweils um 00:00 Uhr am Morgen und endet um 24:00 Uhr.
- (4) Für den Fall, dass ein sich anschließendes Vergabeverfahren innerhalb der Laufzeit noch nicht durch Zuschlag beendet werden kann, kann der Vertrag um den für den Abschluss der Vergabe erforderlichen Zeitraum verlängert werden.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung gemäß Angebot, welche sich für die Grundkapazität in den aktiv betriebenen Unterbringungsobjekten zusammensetzt aus:
 - einer monatlichen Pauschale für die Bereitstellung der aktiven Unterbringungsplätze und
 - einem Kostenzuschlag je belegtem Platz und Aufenthaltstag.
- (2) Bei Aktivierung von weiteren Plätzen („passive Plätze“) über die Grundkapazität hinaus, erhöht sich die Vergütung wie folgt:
 - um eine zusätzliche Monatspauschale für aktivierte „passive Plätze“ in Stufen (laut Preisangebot) und
 - um den Kostenzuschlag je belegtem Platz und Aufenthaltstag.
- (3) Bei Aktivierung von Standby-Objekten setzt sich die Vergütung wie folgt zusammen:
 - aus einer monatlichen Pauschale für eine aktivierte Grundkapazität und
 - einem Kostenzuschlag je belegtem Platz und Aufenthaltstag.
- (4) Bei Aktivierung von weiteren Plätzen im Standby-Objekt über die Grundkapazität hinaus, erhöht sich die Vergütung wie folgt:

- eine zusätzliche monatliche Pauschale für aktivierte optionale Plätze im Standby-Objekt in Stufen (laut Preisangebot) und
 - aus einem Kostenzuschlag je belegtem Platz und Aufenthaltstag.
- (5) Als Aufenthaltstag zählen dabei jeweils die Tage, an denen die unterzubringenden Personen zu irgendeinem Zeitpunkt anwesend waren.
 - (6) Die Vergütung für die Bereitstellung der aktiven Unterbringungsplätze (Grundkapazität) erfolgt mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Unterbringungsobjektes. Die Vergütung für die aktivierten passiven Plätze und für die aktivierten Standby-Plätze erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber durch Ausübung von Belegungsoptionen.
 - (7) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer für Arbeitsleistungen nach Ziffer D 14 b) die Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Betrages.
 - (8) Weitere Kosten werden nicht erstattet.

§ 5 Preisanpassung

- (1) Eventuelle Preisanpassungen während der Regellaufzeit (bspw. bei Tarifierhöhungen) sind in den Preis von Anfang an bereits einzukalkulieren.
- (2) Dies gilt nicht für die Laufzeit des Vertrages nach Ausübung von Verlängerungsoptionen. In diesem Fall kann die Vergütung bei einer Erhöhung der Personalkosten aufgrund eines Tarifvertrages oder einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Lohn- und Lohnnebenkosten angepasst werden. Die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen für Folgejahre berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Freistaat Sachsen die Änderung der Lohn- und Lohnnebenkosten schriftlich anzuzeigen und die konkreten Auswirkungen auf seine Kalkulation anhand des Formblattes „Muster Kalkulation Personalkosten“ nachzuweisen. Es kann ein Kalkulationsblatt oder mehrere Kalkulationsblätter getrennt nach Personalfunktionen und / oder Leistungsbereichen vorgelegt werden. Maßgebend sind die mit dem Angebot eingereichten Kalkulationsblätter.
- (4) Die Preisanpassung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Preisanpassung kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- (5) Von den Mehrkosten wird dem Auftragnehmer nur der über drei Prozent der Personalkosten hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatellgrenze). Eine Preisanpassung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist.

§ 6 Abruf von Belegungsoptionen / Inbetriebnahme von Standby-Objekten

Bei Bedarf behält sich der Auftraggeber vor, durch Inbetriebnahme passiver Unterbringungsplätze sowie Standby-Objekte die Kapazitäten zeitlich befristet für sechs Monate, maximal bis zum Ende der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages zu erhöhen. Der Endzeitpunkt der Optionen richtet sich einheitlich pro Objekt nach dem Ablaufzeitpunkt der letzten ausgesprochenen Option.

Eine Erhöhung kann im Bedarfsfall in Stufen gemäß den Angaben in nachfolgender Tabelle oder in zusammengefassten Stufen erfolgen bis zum Erreichen der maximalen Gesamtkapazität des jeweiligen Objektes (Ausnahmen: Altendorfer Str. 98a in Chemnitz und Hauptstraße 9, Tharandt, OT Grillenburg):

Los	Standort	Grundkapazität	Aktiv betriebene Kapazitäten	Kapazität optionaler Abruf		Umfang optionaler Abruf
				passive Plätze	Standby	
Los 1	Adalbert-Stifter-Weg 25 Chemnitz	520	290	230	0	130/100
	Altendorfer Str. 98a Chemnitz	120	120	0	0	0
Los 2	Alte Hohe Straße 1 Schneeberg	560	200	360	0	160/100/100
Los 3	Max-Liebermann-Straße 36c Leipzig	700	400	300	0	je 100
	Wiederitzscher Weg 15 (General-Olbricht-Kaserne) Leipzig	700	0	0	700	200/je 100
Los 4	Westringstraße 55 Schkeuditz, OT Dölzig	700	300	400	0	je 100
Los 5	Hamburger Straße 19 Dresden	1.000	500	500	0	je 100
	Hauptstr. 9 Tharandt OT Grillenburg	90	90	0	0	0
	Stauffenbergallee 2b Dresden	500	0	0	500	200/je 100
Los 6	Bremer Straße 25 Dresden	500	200	300	0	je 100
	Hammerweg 26 Dresden (Ersatzobjekt für Bremer Str. 25 Dresden)	(700)	(200)	(500)	0	(je 100)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in Stufen abgerufenen passiven Unterbringungsplätze und die Plätze in den Standby-Objekten innerhalb von 48 Stunden nach Anordnung der Erhöhung (Aktivierung) durch den Auftraggeber entsprechend dem Abruf vollständig belegbar sind. Die Anordnung der Inbetriebnahme erfolgt durch den Auftraggeber in Textform an eine vom Auftragnehmer mitzuteilende E-Mail-Adresse.

Die vollständige Belegungsmöglichkeit beinhaltet:

- Registrierung ankommender unterzubringender Personen,
- Materialausgabe wie Decken und Kleidung bei der Erstaufnahme der unterzubringenden Personen im Freistaat Sachsen,
- Sicherstellung der Essensversorgung und Unterbringung für die unterzubringenden Personen.

Die Soziale Betreuung kann bei Erhöhung der Kapazitäten durch Inbetriebnahme eines Standby-Objektes entgegen der Regelung in Punkt E 3.2 der Leistungsbeschreibung für die Dauer von zwei Wochen mit einem verringerten Betreuungsschlüssel von 1:100 von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgedeckt werden. In den Nachtzeiten gilt der Betreuungsschlüssel aus Punkt E 3.3 der Leistungsbeschreibung unverändert.

Die passiven Unterbringungsplätze sowie die Plätze in den Standby-Objekten sind von Beginn an für die erste maximale Belegungskapazität mit Betten und Matratzen ausgestattet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Inbetriebnahme die Belieferung mit erforderlichen Materialien für die Unterbringung und Versorgung der Bewohner zu gewährleisten.

§ 7 Ablehnungsrecht Personal

Der Auftraggeber ist berechtigt, das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal abzulehnen, wenn

- die nach Ziffer H 5 der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt werden;
- die Beschäftigten die an ihre Eignung / Qualifikation gestellten Anforderungen nicht erfüllen;

- das vorzulegende Führungszeugnis Eintragungen aufweist,
- einschlägige Einträge aus der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems aufweist, insbesondere mit extremistischem Bezug,
- die nach § 2 Abs. 3 der Vertragsbestimmungen geforderte Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz nicht vor Einsatz der Beschäftigten und Beschäftigten der Nachunternehmer abgegeben wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich den/die abgelehnten Beschäftigten durch geeignetes Personal zu ersetzen und der Landesdirektion erneut unter Vorlage der Nachweise nach Ziffer H 5 der Leistungsbeschreibung vorzustellen.

§ 8 Abrechnung

Die Abrechnung der geregelten Vergütung und Erstattung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen nach Eingang der vollständigen prüfbaren Rechnung für jedes Objekt separat. Der Auftragnehmer hat dazu der Landesdirektion Sachsen, Referat 61, 09105 Chemnitz je Objekt eine Rechnung mit Nachweisen über Grund und Höhe vorzulegen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt. Der Abrechnung sind Belegungslisten als Anlage beizufügen, aus denen für den Abrechnungszeitraum für jeden Aufenthaltstag sowohl die Gesamtanzahl der Personen als auch personenkonkret unter Angabe der ZAB-Nr. die Anwesenheiten aufgeführt sind. Hierzu wird dem Auftragnehmer vor Vertragsbeginn ein Leistungsnachweis als verbindlich zu verwendendes Muster zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber behält sich vor, den Leistungsnachweis bei Bedarf anzupassen.

Zur Erstattung der in Ziffer D 14 der Leistungsbeschreibung geregelten Kosten (Aufwandsentschädigung Arbeitsgelegenheit) sind individuell zuordenbare Nachweise über die Leistung und den Empfang mit unterschriebener Bestätigung vorzulegen.

Sämtliche Belegungslisten und Nachweise sind gleichzeitig unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums im Betreff in einem mit Microsoft Excel kompatiblen Format an referat61rechnungen@lds.sachsen.de zu übersenden.

§ 9 Abweichende Regelungen für die Verpflegungsleistungen in der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung

- (1) Der Abruf der einzelnen Leistungspositionen ergibt sich aus L 3.2 „Speiseplan, Verständlichkeit des Planes und Essensbestellung“.
- (2) Der Auftragnehmer erhält für diese Leistungen eine zusätzliche Vergütung gemäß dem Angebot. Diese setzt sich zusammen aus einer monatlichen Bereitstellungspauschale und dem Einzelpreis der gelieferten Portionen für je Frühstück, Mittag (einschließlich Zwischenmahlzeit am Nachmittag) und Abendbrot. Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

§ 10 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Objekt zugewiesenen Personen oder die sich dort berechtigt meldenden Personen in dem Objekt unterzubringen und zu versorgen.
- (2) Der Auftragnehmer hat in dem Objekt die jeweilige Unterbringungskapazität zu gewährleisten. Über die konkrete Belegung der Unterbringungsplätze entscheidet der Auftragnehmer vorbehaltlich anderer Festlegungen des Auftraggebers.

- (3) Der Auftragnehmer erfüllt die Verpflichtungen mit seinen Beschäftigten oder den Beschäftigten der Nachunternehmer, die über eine tätigkeitsbezogene Qualifikation und/oder tätigkeitsbezogene Erfahrung verfügen.
- (4) Spätestens bei Übergabe des Objektes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, eine namentliche Liste der einzusetzenden Personen, gegliedert nach Einsatzgebieten unter Angabe der jeweiligen Qualifikationen zu übermitteln. Änderungen sind dem Auftraggeber, mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Qualifikation der Beschäftigten durch Vorlage von tätigkeitsbezogenen Qualifikationsnachweisen und/oder Nachweisen über Erfahrung mit der Unterbringung, der Versorgung und der sozialen bzw. medizinischen Betreuung einen Monat nach Vertragsbeginn zu belegen. Gute Deutschkenntnisse sind erforderlich, Fremdsprachenkenntnisse ausdrücklich erwünscht.
- (6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Beschäftigten mindestens einmal an einer tätigkeitsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Weitere tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen sind für alle Mitarbeiter durchzuführen, sofern die letzte Qualifizierungsmaßnahme länger als ein Jahr zurück liegt. Die Teilnahme an einem Deeskalations-training mit Inhalten der Gewaltprävention ist zusätzlich für das Betreuungspersonal spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit erforderlich. Die Teilnahme an der tätigkeitsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme und an dem Deeskalations-training sind dem Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Bildungsträgers innerhalb eines Monats nachzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer stellt im Rahmen der Fürsorge für die Beschäftigten sicher, dass diese nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes im erforderlichen Maß geimpft sind.
- (8) Der Auftragnehmer versichert, den Beschäftigten und den Beschäftigten der Nachunternehmer bei der Ausführung der Leistungen den Mindestlohn zu gewähren, den der nach dem Arbeitnehmerentendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind davon unberührt.

- (9) Der Auftragnehmer hat, soweit erforderlich, die Gebäude der Objekte zum Vertragsbeginn auf eigene Kosten mit den in Punkten F, G, I und K der Leistungsbeschreibung geregelten Einrichtungen und Ausstattungen auszustatten und diese während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Betreuung der Objekte, insbesondere zum Arbeitsschutz und zur Hygiene, einzuhalten, Kontrollen im vorgeschriebenen Umfang unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf eigene Kosten durchzuführen und dem Auftraggeber die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.
- (11) Der Auftragnehmer gewährleistet die Ordnung und Sicherheit in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung. Dazu gehört auch die Verhinderung und Beseitigung von Schäden infolge Vandalismus innerhalb des Geländes und des Unterbringungsobjekts der Aufnahmeeinrichtung durch die dort untergebrachten Personen und deren Besucher. Dazu gehören keine Wachschutzleistungen. Diese werden gesondert durch den Auftraggeber vergeben.

- (12) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über sicherheitsrelevante Vorfälle (auch an Gebäudetechnik), insbesondere meldepflichtige Krankheiten, Konflikte, Havarien, Brände und Polizeieinsätze in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung.
- (13) Der Auftraggeber hat den Betriebsablauf betreffend ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer. Den zugangsberechtigten Bediensteten des Auftraggebers steht ein unbeschränktes Recht zur Unterrichtung durch den Auftragnehmer zu, um sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung jederzeit zu überzeugen. Dazu ist ihnen jederzeit Zutritt zu den vom Auftragnehmer genutzten Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen zu gewähren. Auf Verlangen sind ihnen die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und angeforderte Auskünfte zu erteilen.
- (14) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer an einem Informationsaustausch über Sicherheits- und Versorgungsfragen teilzunehmen.
- (15) Der Auftragnehmer nimmt in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung zurückgelassene Gegenstände längstens sechs Monate in Verwahrung, soweit diese ohne besonderen Aufwand lagerungsfähig sind. Die Bewohner sind über den Fund auf der Informationstafel zu informieren. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind Wertgegenstände beim Fundbüro der Kommune abzugeben, andere Gegenstände sind vom Auftragnehmer ohne Kostenerstattung in geeigneter Weise zu entsorgen. Auf die Möglichkeit der Entsorgung sind die Bewohner in geeigneter Form hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat dabei die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 965 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu beachten.
- (16) Der Auftragnehmer hält die datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Beschäftigten der Vorgenannten sind nicht berechtigt, Auskünfte an Dritte, insbesondere Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Wohlfahrtsverbände, Vereine und Religionsgesellschaften ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Die Beschäftigten sind bei Vertragsbeginn und fortlaufend jährlich über diese Festlegung schriftlich durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer zu belehren.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zum Betrieb der Objekte gehörenden Gebäude und Außenanlagen mietfrei, die in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung benannten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technischen Geräte und Anlagen in dem bei Vertragsbeginn vorhandenen Zustand zum Betrieb des Unterbringungsobjekts der Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Ist in diesem nichts Gegenteiliges vermerkt, erkennt der Auftragnehmer den Zustand des Objektes als vertragsgemäß, bezugsfertig und als für seine betrieblichen Zwecke uneingeschränkt geeignet an, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel. Diese müssen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis dem Auftraggeber angezeigt werden. Ferner erfolgt eine Einweisung des Auftragnehmers in die zum Betrieb des Objekts erforderlichen technischen Anlagen.

§ 12 Betriebskosten

Der Auftragnehmer ist für die Reinigung (einschließlich Glasreinigung), erforderliche Desinfektionen und Schädlingsbekämpfungen, sowie die Entsorgung der Abfälle, insbesondere von Küchenabfällen der zu den Unterbringungsobjekten der Aufnahmeeinrichtung gehörenden Gebäude auf eigene Kosten verantwortlich. Reinigung von Fettabscheidern und die Entsorgung der

Abfälle hieraus hat der Auftragnehmer ebenfalls auf eigene Kosten zu tragen. Verstopfungen an Entwässerungsleitungen bis zum Hauptrohr im öffentlichen Verkehrsraum sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen und zu dokumentieren.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Stromversorgung, der Wärmeversorgung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie von Wartungen und Prüfungen, soweit diese nicht dem Auftragnehmer obliegen.

§ 13 Bauliche Maßnahmen/Modernisierungen

Baumaßnahmen und bauliche Veränderungen, die der Verbesserung des Objekts, der Einsparung von Heizkosten oder der Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten dienen, können durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer von Maßnahmen und baulichen Veränderungen vorab zu informieren. Der Auftragnehmer hat bauliche Maßnahmen und Veränderungen zu dulden sowie die Baufreiheit, soweit es in seine Verpflichtung fällt, zu gewährleisten.

Soweit der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit die Sanierung oder Erweiterung der Einrichtung plant und umsetzt, unterstützt der Auftragnehmer dies und richtet seine Unterbringungs- und Verpflegungsaktivitäten sowie seine Soziale Betreuung entsprechend den räumlichen Bedingungen neu aus. Gehen damit Einschränkungen in der Qualität der vertraglich vereinbarten Leistung einher, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber mit dem Ziel, die Unterbringung und Versorgung abzusichern.

§ 14 Haftung

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die Dritte, insbesondere die in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen dem Auftragnehmer, seinen Nachunternehmern und den Beschäftigten der Vorgenannten zufügen. Eine Haftpflichtversicherung für die untergebrachten Personen durch den Auftraggeber besteht nicht.

Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für alle Schäden an den zum Betrieb des Unterbringungsobjekts der Aufnahmeeinrichtung gehörenden Gebäuden und Außenanlagen sowie den in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und technischen Geräten und Anlagen, die der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Beschäftigten der Vorgenannten verursachen, es sei denn, diese handeln weder vorsätzlich noch fahrlässig. Die Haftungsgrenzen der Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung gelten für diese Haftungsfälle nicht.

Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für durch die in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen und deren Besucher verursachten Schäden an den zum Betrieb des Unterbringungsobjekts der Aufnahmeeinrichtung gehörenden Gebäuden und Außenanlagen und den in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und technischen Geräten und Anlagen, es sei denn, dass diese Schäden nicht auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Für solche nicht aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schäden haftet der Auftragnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit bis zu einer Haftungsgrenze gemäß Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung. Die in Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten kalenderjährlichen Höchstsummen sind bei kürzerer Laufzeit der Beauftragung anteilig zu bemessen.

Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für den Verlust von Schlüsseln. Der Auftraggeber ist bei einem Schlüsselverlust berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine neue Schließanlage

einzubauen. Eine Nachfertigung ausgehändigter Schlüssel ist ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Schäden, auch den Verlust von Schlüsseln, unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Kostentragungspflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat jeden Schadensfall schriftlich zu dokumentieren und die Erfassung dem Auftraggeber spätestens fünf Tage nach Schadenseintritt zu übermitteln (Mängelanzeige). Das Musterformular für die Schadensmeldung wird bei Auftragserteilung übergeben.

Bei fehlender Mängelanzeige:

- entfällt bei Unterschreitung der Haftungsgrenze eine Anrechnung des Schadensfalles auf die Haftungsgrenze,
- entfällt bei Überschreitung der Haftungsgrenze eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber.

§ 15 Versicherung

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Vertragslaufzeit eine dem Betrieb angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherungssumme beträgt jährlich je Los mindestens:

10.000.000,00 EUR

pauschal für Personenschäden, Sach- und sonstige Schäden einschließlich des Verlustes von Schlüsseln der Schließanlage.

Die Versicherungssumme muss pro Jahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

Der Abschluss der Versicherung ist dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn und bei jeder Änderung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung unverzüglich nachzuweisen. Forderungen des Auftragnehmers werden frühestens mit Eingang der jeweiligen Versicherungsbestätigung fällig. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Betriebsführung gegen ihn geltend machen, frei.

Der Abschluss einer weiteren Versicherung wird nicht gefordert.

§ 16 Verkehrssicherungspflichten

Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die zum Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung gehörenden Gebäude, Container und Flurstücke. Die Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht sind in der Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung geregelt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen wegen einer von ihm zu vertretenden Verkehrssicherungspflichtverletzung freizustellen.

§ 17 Vertragsstrafen

(1) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der folgenden vertraglichen Verpflichtungen:

- zum Datenschutz gemäß Ziffer M § 10 (16) sowie M § 21 (5) der Leistungsbeschreibung

so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,-- EUR.

(2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der folgenden vertraglichen Verpflichtungen:

- zur Führung eines Protokolls über die jährlich zu wiederholende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß Ziffer H 5 (1) der Leistungsbeschreibung,
- zur Führung eines Protokolls über die jährlich zu wiederholende Vorlage von Führungszeugnissen gemäß Ziffer J 4 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer H 5 (2) der Leistungsbeschreibung

so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,-- EUR.

(3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der folgenden vertraglichen Verpflichtungen:

- zur Vorlage der Reinigungsprotokolle innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist gemäß Ziffer J 1 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der Vergabedokumentation innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist gemäß Ziffer J 2 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der Schulungsnachweise gemäß Ziffer D 8 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der Dokumentation über die täglichen Begehungen gemäß Ziffer D 7 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der Dokumentation über die durchgeführten Deeskalationsmaßnahmen gemäß Ziffer E 10 der Leistungsbeschreibung,

so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,-- EUR.

(4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der folgenden vertraglichen Verpflichtungen:

- zur Vorlage der Eigenerklärung gemäß Ziffer H 1 der Leistungsbeschreibung,
- zur Vorlage der persönlichen Einverständniserklärung gemäß Ziffer H 1 der Leistungsbeschreibung

so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes (pro fehlendem Nachweis je Person) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,-- EUR.

(5) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines ihm möglicherweise entstandenen Schadens bleibt unberührt. Eine fällig gewordene Vertragsstrafe wird jedoch auf den Gesamtschaden angerechnet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bei den jeweiligen Vergütungszahlungen in Abzug zu bringen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsstrafen auch nachträglich innerhalb eines Jahres seit Verwirkung geltend zu machen. Die Geltendmachung muss jedoch spätestens mit der letzten Zahlung unter diesem Vertrag erfolgen.

(7) Die Summe aller Vertragsstrafen wird pro Vertragsjahr auf jeweils fünf von Hundert der jeweiligen Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Vertragsjahres begrenzt. Falls der Vertrag nicht über eine vollendete Zahl an Vertragsjahren geschlossen wird, wird die Haftungshöchstgrenze für das letzte, nicht vollendete Jahr, entsprechend auf 5 vom Hundert der Nettoabrechnungssumme für diesen Zeitraum begrenzt.

§ 18 Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Beide Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Dem Auftraggeber steht das Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere dann zu, wenn:

- der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer oder einer der Beschäftigten der Vorgenannten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und gegen die Rechtsnormen, welche auf der Grundlage des Artikels 16a Grundgesetz erlassen wurden, verstößt,
- der Umgang des Auftragnehmers oder einer seiner Nachunternehmer oder einer der Beschäftigten der Vorgenannten mit den untergebrachten Personen menschenunwürdig ist oder
- der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer oder einer der Beschäftigten der Vorgenannten den Pflichten bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der untergebrachten Personen entsprechend der Leistungsbeschreibung in erheblicher Weise zuwiderhandelt. Ein erheblicher Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung weiterhin gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 19 Rücktritt/Schadensersatz

Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für den Ersatz aller Schäden, die dem Auftraggeber durch einen Rücktritt unmittelbar oder mittelbar entstehen, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 25 Prozent der in Punkt M § 4 der Vertragsbestimmungen geregelten Vergütung auf Basis des fiktiven Angebotspreises brutto EUR/Tag des Formblattes Preisangebot für die Dauer der Restlaufzeit des Vertrages unverzüglich nach der Erklärung des Rücktritts zu zahlen. Bei den Vertragspartnern bleibt der konkrete Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens oder keines Schadens vorbehalten.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 20 Abschluss von Unterverträgen/Pflichtenübertragung

Die Kernaufgaben Einrichtungsleitung und Soziale Betreuung dürfen nur vom Auftragnehmer erbracht werden. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist für diese Bereiche nicht zugelassen.

Der Auftragnehmer hat die vorgesehenen Nachunternehmer sowie Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen vor Vertragsschluss zu benennen. Eine Änderung des Leistungsumfanges oder der Person des Nachunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat Art und Umfang der Änderung vor der Zustimmung schriftlich zu konkretisieren und dem Auftraggeber den Anforderungen im Vergabeverfahren entsprechende Eignungsnachweise des Nachunternehmers für den Untervertrag vorzulegen.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer die Erfüllung der personellen Anforderungen gemäß Punkten H 1 und J 4 der Leistungsbeschreibung auch für die Mitarbeiter des Nachunternehmens sicher.

Vertragspartner und Schuldner der Leistung gegenüber dem Auftraggeber ist ausschließlich der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die abgeschlossenen Unterverträge vor Vertragsbeginn und bei einer Änderung unverzüglich vorzulegen.

In den Unterverträgen ist die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags obliegenden Leistungspflichten abzusichern. Die ausschließliche Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) ist in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat den Untervertrag mit einem Nachunternehmer, der sich als nicht fachkundig, nicht leistungsfähig oder unzuverlässig erweist, zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und diesen durch einen zuverlässigen Nachunternehmer zu ersetzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Pflichten auf Dritte zu übertragen.

§ 21 Pflichten bei Vertragsende

(1) Der Auftragnehmer hat die Gebäude bei Vertragsende in einem ordnungsgemäßen und gesäuberten Zustand zu übergeben und die bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technischen Geräte und Anlagen (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung) in gleicher Anzahl in ordnungsgemäßen Zustand zurück-

zugeben. Ersatzbeschaffungen des Auftragnehmers gehen bei Vertragsende in das Eigentum des Auftraggebers über. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Bei festgestellten Mängeln kann der Auftraggeber deren Beseitigung veranlassen und die dafür erforderlichen Aufwendungen mit dem Rechnungsbetrag des letzten Monats verrechnen. Gleiches gilt für den Fall einer erforderlichen Ersatzbeschaffung.

- (2) Der Auftragnehmer hat die zum Betrieb des Unterbringungsobjekts der Aufnahmeeinrichtung erhaltenen Schlüssel und ggf. zusätzliche Ersatzschlüssel dem Auftraggeber zurückzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei einem Betreiberwechsel einen Monat vor Beendigung des Vertrages eine Vorbereitung des neuen Betreibers auf die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen in dem Unterbringungsobjekt der Aufnahmeeinrichtung zu dulden. Auf die Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung wird Bezug genommen.
- (4) Weiterhin hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit Auskunft über Anzahl, Ausbildung und Art der Arbeitsverträge (z. B. Befristung) zu geben.
- (5) Die durch den Auftragnehmer erfassten Daten der Asylbewerber gehen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in das Eigentum des Auftraggebers über (Ausnahme medizinische Daten). Die elektronisch gesammelten Daten übergibt der Auftragnehmer mit Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber auf einem Datenträger. Die Daten müssen zumindest auch in einem allgemein verfügbaren Format gespeichert sein (z. B. PDF). Die Form des Datenträgers wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Auftragnehmer hat die Daten anschließend unverzüglich zu löschen und dem Auftraggeber die Löschung nach dem Stand der Technik nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben.
- (7) Die vom Auftragnehmer von den Asylbewerbern erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu dokumentieren. Sämtliche damit in Verbindung stehende datenschutzrechtliche Regelungen hat der Auftragnehmer zu beachten.

§ 22 Abtretungsverbot

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag abzutreten oder an Dritte in sonstiger Weise zu übertragen.

§ 23 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Chemnitz.
- (2) Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B sind Vertragsgegenstand.

- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Erklärungen, Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Sämtliche vom Auftragnehmer zu führenden Nachweise sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (5) Für den Fall, dass der Zuschlag erst nach dem geplanten Laufzeitbeginn, vgl. Besondere Regelung zum Objekt, erfolgen kann, beginnt der Vertrag bei einem Betreiberwechsel unmittelbar nach Beendigung der Vorbereitungsphase, ohne Betreiberwechsel mit Zuschlagserteilung.
- (6) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.